Basel, 16. Juni 1917. № 24 XVII. JAHRGANG



SCHWEIZ. KONSUM-VEREIN

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ. KONSUMVEREINE (V.S.K.)

REDAKTION UND ADMINISTRATION: BASEL, THIERSTEINERALLEE 14
DRUCK UND VERLAG: VERBAND SCHWEIZ. KONSUMVEREINE (V.S.K.)

Genossenschaftlicher Arbeitsmarkt.

Nachfrage.

Verkäuferin-Stelle (geeignet für Witwe mit Tochter oder Schwesternpaar) auf 1. August 1917 neu zu besetzen. Bewerberinnen gesetzten Alters, kautionsfähig, die bereits in solcher Stellung praktisch tätig waren, belieben Offerten mit Angabe von Gehaltsansprüchen und bisheriger Tätigkeit zu senden an den Konsumverein Berlingen (Thurgau).

Gesucht einen tüchtigen, soliden und in der Branche durchaus erfahrenen **Bäcker.** Bewerber muss sich über mehrjährige Tätigkeit im Fache ausweisen können, und speziell mit Dampfbackofen und Maschinenbetrieb vertraut sein. Ebenso muss er auf Presshefe-Sauerteigbetrieb eingeschafft sein. Der Eintritt hätte event. sofort oder aber spätestens am 1. Juli zu erfolgen. Offerten mit Zeugnisabschriften und Angabe von Referenzen sind sofort zu richten an Allgemeine Konsumgenossenschaft Bellinzona.

Oberbäcker gesucht. Konsumverein am Zürichsee sucht zu **sofortigem Eintritt** tüchtigen, soliden Oberbäcker, der mit allen maschinellen Einrichtungen und Dampfbackofen vertraut ist. Anfangsgehalt Fr. 3000.— per Jahr. Offerten unter Chiffre L. L. 106 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Angebot.

Junger Mann, 22jährig, militärfrei, mit 5jähriger Bureaupraxis in grossem Genossenschaftsbetrieb, sucht Stelle in kleinerem Konsumverein als **Magaziner** und **Hilfe des Verwalters,** zwecks weiterer Ausbildung. Offerten unter Chiffre T. B. 96 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Junge, tüchtige, kautionsfähige **Eheleute** suchen grössere Konsumfiliale zu übernehmen. Offerten unter Chiffre E. D. 100 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Jüngeres **Ehepaar** wünscht wegen Aufgabe des bis anhin betriebenen Spezereiladens Uebernahme einer Konsumfiliale. Kaution kann geleistet werden. Offerten unter Chiffre A. L. 99 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Zu kaufen gesucht:

Ladentisch, gebraucht, aber noch gut erhalten. Länge 3—3,50 m.

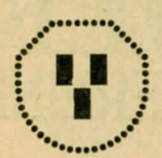
Konsumgenossenschaft Kallnach (Bern).

Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.)

Abteilung Bauwesen

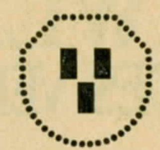
Das Baubureau empfiehlt sich zur

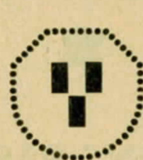
Anfertigung von Skizzen, Bauprojekten, Ausführung von Detailplänen, Kostenvoranschlägen Übernahme von Bauleitungen, Oberaufsicht und Bauabrechnungen für Neu- und Umbauten aller Art, Begutachtungen bei Liegenschaftsankäufen



bei billigster Berechnung

Man verlange Spezialtarif





SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN
ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K)

XVII. Jahrgang | Basel, den 16. Juni 1917 | No. 24

Wöchentlich erscheint eine Nummer von 8—16 Seiten Text.
Abonnementspreis: Fr. 4.40 per Jahr, Fr. 3.— per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 7.— per Jahr.

Redaktion: Dr. Henry Faucherre.

Verantwortlich für Druck und Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) Basel. Für denselben: **Dr. Oscar Schär.**

Inhalts-Verzeichnis:

Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K.)

Offizielle Mitteilung.

Einladung zur XXVIII. ordentl. Delegiertenversammlung

In Ausführung von § 28 der Verbandsstatuten macht der Unterzeichnete hiemit bekannt, dass der Aufsichtsrat beschlossen hat, die diesjährige ordentliche Delegiertenversammlung auf den *22./24. Juni 1917* nach *Luzern* einzuberufen.

Die Versammlung tagt:

im Theatersaal des Kurhauses Luzern.

Die Verhandlungen beginnen:

Freitag, den 22. Juni 1917, nachmittags 3 Uhr.

Die **Tagesordnung** ist folgendermassen festgestellt worden:

1. Eröffnungsrede des Vorsitzenden der Delegiertenversammlung und Begrüssung der Gäste.
2. Ernennung der Stimmenzähler.
3. Wahl eines Vizepräsidenten.
4. Behandlung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung und der dazu gestellten Anträge. Referent: *B. Jæggi.*
5. Antrag des Aufsichtsrates und der Verwaltungskommission betr. Ankauf der Liegenschaft A.-G. Alb. Buss & Cie., Güterstrasse 190, Basel. Referent: *B. Jæggi.*
6. Antrag des Aufsichtsrates und der Verwaltungskommission betr. Ankauf der Liegenschaften Tellstrasse 58—64, Basel. Referent: *B. Jæggi.*
7. Antrag des Aufsichtsrates und der Verwaltungskommission betr. Bewilligung eines Kredites zur Erstellung eines Lagerhauses in Bussigny. Referent: *B. Jæggi.*
8. Revision der Verbandsstatuten. Referent: Dr. *O. Schär.*
9. Antrag des Aufsichtsrates und der Verwaltungskommission betr. Gründung und Finanzierung der «Schweiz. Volksfürsorge», Volksversicherung auf Gegenseitigkeit. Referent: Dr. *A. Bohren,* Bern.
10. Allfällige Anträge von Verbandsvereinen.
11. Periodische Erneuerungswahlen in den Aufsichtsrat.
    In den Austritt kommen:
    a) Von den Mitgliedern des Ausschusses: *Niemand.*
    b) Von den Mitgliedern der Verbandsvereine der französischen Schweiz: die Herren *H. Duaime,* Genf, *A. Zahnd,* Vevey.
    c) Von den Mitgliedern der Verbandsvereine der italienischen Schweiz: *Niemand.*
    d) Von den übrigen Mitgliedern des Aufsichtsrates: die Herren *J. Baumgartner,* Herisau, *E. Furrer,* Luzern, *G. Schweizer,* Turgi, *F. Thomet,* Bern, *O. v.Wartburg,* Solothurn.
12. Wahl des Präsidenten des Aufsichtsrates. (Nur eventuell.)
13. Wahl eines Verbandsvereins zur Besetzung der Kontrollstelle.
    Von den drei gegenwärtigen Revisionsvereinen (Rheineck, Fribourg, Delsberg) kommt *Rheineck* in Austritt.
14. Wahl des Ortes der nächsten Delegiertenversammlung.

Gemäss § 32 der Verbandsstatuten müssen allfällige Anträge von seiten der Verbandsvereine, über welche die Delegiertenversammlung endgültig entscheiden soll, spätestens 4 Wochen vor der Delegiertenversammlung, also dieses Jahr bis spätestens 25. Mai 1917 dem Aufsichtsrat eingesandt werden.

Basel, den 1. April 1917.

Der Präsident des Aufsichtsrates:
sig. **Dr. Rudolf Kündig.**

Ein letztes Wort zur Statutenrevision des V. S. K.

Unter diesem Titel veröffentlicht Dr. J. Lorenz in Nr. 20—22 der «Familie» eine Artikelserie, die sich grösstenteils als eine Replik auf die in Nr. 18 des «Schweiz. Konsum-Verein» erschienene Antwort des Referenten der Verbandsbehörden darstellt. Im Interesse der vollständigen Orientierung unserer Leser über die wichtige Frage der Statutenrevision wollen wir auch diese Ausführungen, soweit sie nicht blosse Auszüge aus unserer Antwort darstellen, hier abdrucken und, soweit notwendig, auch noch duplicando unseren Standpunkt zur Replik festlegen, wobei allerdings unsere Aufgabe dadurch erleichtert wird, dass die Ausführungen von Dr. Lorenz doch mehr oder weniger nur noch ein Rückzugsgefecht darstellen.

Nach einer Reproduktion desjenigen Teils unserer Antwort, der von der verschiedenenorts verbreiteten Meinung handelt, hinter der Opposition der Zürcher steckten etwa kirchturmspolitische Anwandlungen, schreibt der Redaktor der «Familie», was folgt:

Es fällt keinem Menschen in Zürich ein, jemals daran zu denken, die Verbandsleitung nach Zürich bringen zu wollen. Uns liegt nur an einem: *wir wollen unsere Genossenschaft erhalten und ausbauen.* Etwas anderes müssen wir mit vollem Recht und mit Entschiedenheit als eine Unterschiebung zurückweisen, die allerdings sehr geeignet ist, den L. V. Z. in den Augen der übrigen Verbandsvereine herabzusetzen und jede Opposition, die von ihm ausgeht, als eine unsachliche Nörgelei und Stänkerei erscheinen zu lassen. Kein Mensch hegt in Zürich ein solches «Hirngespinst», das in weiss welchem Kopfe entstanden ist! Auch «lokalpatriotische» oder «lokalpolitische» Gründe bringen den L. V. Z. in keinen Gegensatz zum Verbande. Oder hält man im Ernste die Leute vom L. V. Z. für so einfältig, dass sie das, was nicht von Zürich kommt, ohne weiteres deshalb abweisen, weil es nicht von da stammt? Schätzt man uns wirklich so ein, dass wir unsere Meinung nach dem Kirchturm orientieren? Wir könnten das nur bedauern, haben aber gar keinen Anlass, es zu widerlegen, solange man uns nicht Tatsachen bringt. Und da sei ausdrücklich bemerkt, dass man gelegentliche unbedachte Aeusserungen von Leuten, welche der Genossenschaftsbewegung bisher nicht sehr nahe standen, über die «Knaben vom Lande» nicht tragisch zu nehmen braucht, und dass dem L. V. Z. und seinen leitenden Organen nicht jedes Wort eines seiner dreissigtausend Mitglieder angekreidet werden kann. So wenig, wie wir eine Aeusserung eines bekannten schweizerischen Genossenschafters als Meinung der ländlichen Konsumenten auffassen, dass die Mitglieder auf dem Lande mehr wert seien für die Genossenschaftsbewegung als jene in der Stadt, so wenig darf man dem L. V. Z. eine Ueberhebung über die ländlichen Vereine oder die anderen Konsumgenossenschaften überhaupt andichten. Der L. V. Z. fühlt sich mit der ganzen schweizerischen Genossenschaftsbewegung verbunden. Dagegen haben die leitenden Personen unserer Genossenschaft den Eindruck, dass man nicht allenthalben die ausserordentlich schwierige Stellung des L. V. Z. am Platze selbst begreift. Wissen die Genossenschafter alle, in einem wie scharfen Konkurrenzkampfe sich unsere Genossenschaft befindet? Erkennen sie die ungeheuren Schwierigkeiten, mit denen eine Konsumgenossenschaft zu rechnen hat, wenn an einem Platze vier bis fünf mächtige Filialgeschäfte ihr möglichstes tun, um ihr das Leben sauer zu machen? Verstehen sie, dass an einem solchen Orte die Anforderungen der Mitglieder an ihre Genossenschaft viel grösser sind als an einem Platze, wo der Konkurrenzkampf sich kaum bemerkbar macht oder wo die Genossenschaft schon die Führung an sich gerissen hat? Es ist sehr wohl möglich, dass jene Leute, die sich heute als die Genossenschaftszentralisten aufspielen, noch viel feurigere, draufgängerische Föderalisten wären als wir, wenn sie unter unseren Verhältnissen zu arbeiten hätten; ja es ist möglich, dass diese Leute sich um die ganze schweizerische Genossenschaftsbewegung einen Pfifferling kümmerten und nur an sich selbst dächten.

Der L. V. Z. ist nicht so gesinnt. Er kennt keinen genossenschaftlichen Lokalpatriotismus. Er hat auch keine besondere lokalpatriotische Stellung. Ja, er versteht überhaupt nicht, was man mit all diesen Vorwürfen meint! Wir haben nur einen Wunsch: die Genossenschaft am Platze und die Genossenschaften im Lande gross und stark werden zu sehen, und sind bezüglich des Verbandes der Ansicht, dass er diesem Zwecke zu dienen habe, für den er auch gegründet worden ist.

Das ist die Stellung des L. V. Z. zum Verbande und zur Konsumgenossenschaftsbewegung in der Schweiz überhaupt. Sie scheint uns nicht anfechtbar zu sein, und es wäre nach unserer Ansicht auch eine Aufgabe der Verbandsbehörden, Auffassungen über die Stellung des L. V. Z., die sie selbst als unrichtige nicht teilen, nicht durch einfache Reproduktion zu stärken, sondern sie zurückzuweisen. Man hätte uns dann auch diese Zeilen erspart.

In diesen Ausführungen wird betreffend der «Knaben vom Land» etc. eine Aeusserung zitiert und auf Vorgänge angespielt, die bis jetzt nicht öffentlich erörtert wurden und dem Schreiber dies bei Abfassung der Antwort vom 5. Mai gar nicht bekannt waren. Diese haben also auch die «Antwort» gar nicht beeinflussen können; wenn dem Redaktor der «Familie» jedoch von lokalpatriotischen Anwandlungen im Schosse der leitenden Kreise des L. V. Z. gar nichts bekannt geworden ist, sind wir gerne bereit, ihn gelegentlich mündlich hierüber aufzuklären. Dass sich, wie wir in unserer Antwort angedeutet haben, bei den Landvereinen die Meinung bilden konnte, die Zürcher Genossenschafter wollten immer ein «eigenes Züglein» bilden und sich dadurch stets etwas vor dem grossen Haufen auszeichnen, ist dagegen vielleicht weniger auf geäusserte Absichten, den Verbandssitz zu gewinnen, die ja eher nur im kleinen Kreise gefallen sind, als auf die Stellungnahme zu Verbandsangelegenheiten überhaupt zurückzuführen, wobei von Delegierten des L. V. Z. stets Gewicht darauf gelegt wurde, g e g e n die «communis opinio» der andern Verbandsvereine und der Verbandsleitung Stellung zu nehmen. Dabei haben wir weniger die weit zurückliegende Opposition gegen die Verbandsstatuten von 1898 (Chur) und 1909 im Auge, trotzdem speziell 1898 vom L. V. Z. in Verbindung mit dem Konsumverein St. Gallen eine Haltung eingenommen wurde, die jede weitere Entwicklung des V. S. K. verhindert hätte (Opposition gegen die Eigenproduktion des Verbandes, gegen den Ausbau von dessen Bankabteilung, gegen den Schutz des Wirtschaftsgebietes der anderen Konsumvereine, gegen die Errichtung weiterer Verbandsanstalten, Produktionsbetriebe), als Vorgänge aus neuerer Zeit, wie z. B. die Opposition gegen den Erwerb landwirtschaftlicher Güter (Frühjahr 1916), gegen die allen Kreiskonferenzen gemeinsam unterbreitete Resolution betreffend Lebensmittelversorgung durch den V. S. K. und Massnahmen der Bundesbehörden (Herbst 1916), durch welche die geplante e i n h e i t l i c h e Demonstration unserer Gesamtbewegung vereitelt werden sollte, und schliesslich auch die neuerliche Haltung gegenüber dem jetzigen Statutenentwurf. Inwieferne die, wie wir zugestehen, ausserordentlich exponierte Lage des L. V. Z. auf dem Platze Zürich gegenüber der Konkurrenz der Filialgeschäfte und dem Konsumverein Zürich und seine Leistungsfähigkeit gegenüber den Mitgliedern durch diese regelmässig gegensätzliche Stellung zu den Projekten der Verbandsbehörden und zu der Meinung der anderen Verbandsvereine soll verbessert werden können, ist uns dagegen nicht recht ersichtlich und wahrscheinlich den Vertretern der erwähnten Verbandsvereine auch nicht, so wenig wir die Vermutung als begründet anerkennen können, dass andere Verbandsvereine durch eine schwere Konkurrenz aus Genossenschaftszentralisten zu feurigen, draufgängerischen Föderalisten werden könnten. Mit dieser Bemerkung will Dr. Lorenz doch sagen, der Anschluss an den V. S. K. bedeute für eine Konsumgenossen-

schaft ein Opfer, das man nur bringen könne, wenn man in ungesorgter Position arbeiten könne. Bis jetzt haben wir im Gegenteil geglaubt, durch die Verbindung vieler Schwacher entstehe ein leistungsfähiges, kräftiges Ganzes, das auch seine Glieder zu stärken geeignet und berufen sei. Wenn aber, wie hier angedeutet, leitende Kreise des L. V. Z. die Mitgliedschaft beim V. S. K. als eine Last einschätzen, die man nicht der materiellen Vorteile, sondern nur der idealen Ziele halber auf sich nehme, dann wird uns allerdings vieles begreiflich, wenn wir diese Einschätzung des Wertes der Mitgliedschaft beim V. S. K. auch nicht als richtig erachten.

Mit dem Wunsche des Herrn Dr. Lorenz: «die Genossenschaft in Zürich und die Genossenschaften im Lande gross und stark werden zu sehen», sind wir sehr einverstanden, darauf tendiert ja unsere ganze Arbeit, nur würden wir den Wunsch noch erweitern, indem wir einfügen würden: «und ihren Verband, den V. S. K.», während der Redaktor der «Familie» dem Verband nur eine «Gehilfenrolle, für die er auch gegründet wurde», zuweisen will. Sollte nicht Ende aller Dinge in diesem Gegensatz der Auffassung über die Rolle des Verbandes der Grund aller Differenzen zu suchen sein? Und doch scheint es uns, dass ohne einen starken, kräftigen Verband die Gesamtbewegung nicht so entwickelt und gestärkt werden kann, wie es im Interesse der genossenschaftlichen Selbsthilfe notwendig ist. Es wird wohl wenig Glieder in unserem Verbande geben — und wir nehmen hiervon auch die ganz grossen Verbandsvereine nicht aus — die nicht bisher schon bei diesem oder jenem Anlasse grosse Vorteile davon hatten, dass sich der Verband in den letzten Jahren nach allen Richtungen hin entwickelt und gekräftigt hat. Wir haben trotzdem auch schon von Vertretern grösserer Verbandsvereine die Aussetzung gehört: «Der Verband ist nicht leistungsfähig genug.» Handkehrum sind es aber auch wieder die Vertreter solcher Verbandsvereine, die, falls Vorschläge zur Kräftigung gemacht werden, solche Vorschläge zu Falle bringen wollen, ohne zu berücksichtigen, dass, wenn schliesslich auch sie ohne einen starken Verband auskommen könnten, dies für die kleinen Genossenschaften nicht zutreffen würde.

Ueber die Mitschuld der Verbandsbehörden bei der Verbreitung unrichtiger Ansichten über die Stellung des L. V. Z. zum Verbande wollen wir uns hier nicht äussern; für seine Aeusserungen hier und für die Aufnahme der die Herausgabe einer separaten Zeitung tadelnden Einsendung übernimmt der Schreiber dies die Verantwortung.

Sachlich bemerkt dann das «letzte Wort» folgendes:

Die Eingabe des Lebensmittelvereins ist *nicht ohne Erfolg* geblieben. Einmal ist der Aufsichtsrat *auf eine Aenderung, die wir vorschlugen, eingetreten.* Während nach der ersten Fassung der Statuten der V. S. K. notleidende Konsumgenossenschaften ohne zeitliche Begrenzung übernehmen konnte, ist nun die Uebernahme nach unserm Wunsche ausdrücklich terminiert worden für die Dauer der Sanierung, bezw. bis zur Liquidation. Wir erblicken in diesem Entgegenkommen des Aufsichtsrates ein Einiggehen mit unserm Standpunkt, dass es nicht Sache des V. S. K. sein könne, sich an Stelle der Konsumgenossenschaften zu setzen.

Wenn der Redaktor der «Familie» hierin einen Erfolg erblickt, wollen wir ihm die Freude daran nicht vergällen, sondern nur betonen, dass gerade dieses Vorgehen den Beweis dafür bildet, dass die Verbandsbehörden bestrebt waren, jedem geäusserten Wunsche soweit möglich entgegenzukommen. Sachlich besteht der Erfolg darin, dass in den Erläuterungen zu § 4 e erster Lesung sich folgender Satz fand: «wobei wir annehmen, dass der Betrieb notleidender Verbandsvereine jeweils nur bis zur allfälligen Sanierung, Fusion oder Liquidation durchgeführt werden sollte». Um dem L. V. Z. entgegenzukommen, sind die Worte «bis zur allfälligen Sanierung, Fusion oder Liquidation» nun in den Text aufgenommen worden.

Der Redaktor der «Familie» schreibt dann weiter:

Als einen weitern Erfolg der vom Lebensmittelverein heraufbeschworenen Diskussion buchen wir *verschiedene ausdrückliche und die Auslegung der Statuten erleichternde Erklärungen,* die wir in den Erläuterungen zum Entwurfe erster Lesung leider vermissten.

Wir haben stets betont, dass wir zu den jetzigen Verbandsleitern alles Vertrauen haben. Aber auf Vertrauen baut man weder Verfassungen noch Verträge auf. Beide sollen auf jeden Fall alle Sicherungen vor Missbräuchen bieten. Unser Vertrauen zu den gegenwärtigen Verbandsleitern geht sogar so weit, dass man ihnen persönlich ruhig plein pouvoir geben könnte, ohne dass die Genossenschaftsbewegung dadurch irgend einen Schaden leiden würde. Allein die Personen können wechseln. Verfassungen und Verträge sind auf Dauer berechnet und müssen für den schlimmsten Fall vor Uebergriffen schützen.

Es ist von keiner Seite bewiesen worden, dass die Befürchtungen, denen die Eingabe des L. V. Z. Ausdruck verlieh, *auf Grund der Statuten nicht eintreffen können;* man hat nur Erklärungen abgegeben, dass sie nichtzutreffend seien, *weil man die Statuten nicht so handhaben werde.* Diese Erklärungen waren notwendig. Sie bieten uns — da wir die Verbandsleiter kennen — auch Gewähr. Sie beruhigen uns und wir wollen sie hier registrieren.

Was zunächst die *Erweiterung der Verbandszwecke* anbelangt, so hielt uns die neue Fassung des Verbandszweckes mit Bezug auf die Neugründungen von Vereinen in Atem. Es geht aus den Aeusserungen von Dr. Schär hervor, dass der alte Paragraph 4 e auf Antrag des Aufsichtsrates fallen gelassen wurde, «mit dem triftigen Hinweis darauf, dass es heute nicht mehr Sache des V. S. K. sein könne, überall neue, zum Teil Zwergvereine zu gründen, sondern dass oft eben der Anschluss an schon bestehende Verbandsvereine zu empfehlen sei».

In diesem Sinne können wir uns ganz den Aeusserungen des Verbandes anschliessen. Die Diskussion über diese Frage wäre wohl auch vollständig vermieden worden, wenn der Vertreter des V. S. K. im Aufsichtsrate des L. V. Z., statt sich in den grauen Mantel dunkelster Verschwiegenheit zu hüllen, oder den Finkenstrich zu nehmen, den Beratungen über die Eingabe des L. V. Z. tätig beigewohnt hätte. — —

Betreffend die *Einschränkungen des Selbstbestimmungsrechts* der Verbandsvereine konstatieren wir, dass Dr. Schär die Erklärung abgibt, dass «in der praktischen Ausführung die Revisionstätigkeit des Verbandes auch in Zukunft den bisherigen Umfang nicht wesentlich übersteigen wird, gleichgültig, ob die vom L. V. Z. verlangte Fassung oder die von den Verbandsbehörden vorgeschlagene angenommen wird oder nicht».

Es ist sehr angenehm, das zu erfahren. Nur sehen wir den Grund nicht ein, warum man dann den Inhalt der alten Statuten formell abänderte. Aber angesichts dieser Erklärung hat die neue Fassung der Statuten in diesem Punkte viel von ihrer Anstössigkeit verloren.

Hierzu bemerken wir, dass es den Vertretern des L. V. Z. ein leichtes gewesen wäre, ohne sich die Mühen und Kosten der Drucklegung einer grossen Eingabe und deren Uebersetzung zu machen, durch persönliche Befragung des in Zürich wohnhaften, dem L. V. Z. angehörenden Mitgliedes des Aufsichtsrates des V. S. K. die gewünschten Aufklärungen zu erlangen oder, falls ihnen dies aus persönlichen Gründen nicht beliebte, schriftlich oder mündlich in Basel anzufragen. Das Telephon erleichtert heute ja solche Anfragen ungemein, und schliesslich wären die Verbandsbehörden auch bereit gewesen, im Schosse der Behörden des L. V. Z. ein Referat zu übernehmen, wie dies schon wiederholt geschehen ist. Beispielsweise sei erwähnt, dass wir noch an eine Reihe von Verbandsvereinen über die Statutenvorlage in schriftlicher Form Aufklärungen erteilen mussten, und zwar ist diese Aufklärung überall zur Zufriedenheit erledigt worden.

Wie die am Schlusse dieses Abschnittes erwähnte Aenderung der Vorschrift über die Revisionsrechte des Verbandes zu verstehen sei, ist bereits in den gedruckten Erläuterungen zu der Vorlage erster Lesung, Seite 42/43 (§ 17 e) offiziell auseinandergesetzt worden, und dort steht bereits gedruckt: «dass der Verband nun gegen den Willen der Verbandsvereine seine Revisionstätigkeit nicht übermässig ausdehnen wird».

Im «letzten Wort» finden sich dann noch folgende Ausführungen, die wir ohne jeweilige Einleitung in Petitdruck wiedergeben:

Angenehm ist es uns, vermerken zu können, dass in § 7 das *Obligatorium für das Abonnement auf offizielle Pressorgane* des Verbandes für die Verbandsvereine nur in «beschränktem» (früher «bestimmtem») Umfange erklärt werden kann. Wir wollen hier auch eine Erklärung von Herrn Jäggi an der Kreiskonferenz VII vom 11. März 1917 notieren, die dahin ging, dass das «Genossenschaftliche Volksblatt» kein offizielles Pressorgan des Verbandes sei.

Auch hierzu bemerken wir, dass bereits in den Erläuterungen zum ersten Entwurf auf Seite 28 sich folgende Bemerkung fand: «Eine Ausdehnung des Zwanges zum Abonnement auf weitere Organe oder Kreise ist nicht beabsichtigt.» Damit war das beanstandete Wort «in bestimmtem» Umfang unseres Erachtens deutlich genug interpretiert.

Es ist vielleicht keine Ueberschätzung des Wertes unserer Opposition, wenn wir bei der *Erweiterung des Mitgliederkreises* die präzisere Form des § 9 III auf unsere Ausführungen zurückführen. Während die erste Fassung die Aufnahme «von Unternehmungen und Anstalten aller Art, ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform» vorsah, hat man nun die Aufnahme ausdrücklich auf Unternehmungen beschränkt, die «wirtschaftlich gemeinnützigen Zwecken dienen». Wenn auch diese Beschränkung immer noch allerhand Deutungen zulässt, so ist damit doch wenigstens unser Bedenken gehoben, dass überhaupt jedermann im V. S. K. Platz finden könne. Wir haben aber — obwohl wir der neuen Fassung keine Opposition machen wollen — keinen Anlass von unserer Meinung abzugehen, dass in einen Verband von Genossenschaften nur Genossenschaften gehören. Es ist kein «Schlagwort», was wir mit diesem Satze aufstellten, das nur aus unserer «Unkenntnis» im Genossenschaftswesen erklärlich ist. In der von uns ausgesprochenen Ansicht spiegelt sich lediglich die alte Erfahrung wider, dass nur einheitlich zusammengesetzte Organisationen oder nur so weit sie einheitlich zusammengesetzt waren, auch einheitliche Zwecke planmässig anstreben konnten. Wir wollen nicht behaupten, dass durch die Aufnahme wirtschaftlich-gemeinnütziger Organisationen, die zugleich zweckfördernd für die Genossenschaften oder deren Mitglieder sind, die Tätigkeit des V. S. K. gelähmt wird. Allein der Mischmasch von Mitgliedschaften, wie er bei der alten Fassung des § 9 III möglich war, berechtigte uns vollauf zu der Meinungsäusserung, die wir hier verteidigen. Wenn zur Bekämpfung unseres Standpunktes der deutsche Raiffeisenverband angeführt wird, so sei nur das gesagt, dass es wohl gar keinen Grundsatz gibt, der nicht durch die Erwähnung von etwas Bestehendem als falsch erklärt werden könnte.

Hier müssen wir zugeben, dass die Einwendungen des L. V. Z. Veranlassung gegeben haben, die Aufnahme solcher Bewerber um die Mitgliedschaft an die Voraussetzung zu knüpfen, «dass sie wirtschaftlich gemeinnützigen Zwecken dienen». Zwar schwebte uns bei der Uebersicht über bereits existierende Unternehmungen, die wir nach diesen Vorschriften als aufnahmefähig uns vorstellten — selbstverständlich sind konkrete Fälle noch nicht zu verzeichnen — dieses Kriterium der wirtschaftlich-gemeinnützigen Betätigung vor, ohne dass wir gerade eine passende Redaktion fanden; die Vorschriften des Raiffeisenverbandes gaben uns dann die gewünschte Umschreibung in einer Art, dass nun auch die Vertreter des L. V. Z. damit einverstanden sind.

Eine weitere Verbesserung weist der definitive Statutenentwurf in § 11 c auf. Während nach dem Entwurf erster Lesung auch Aktiengesellschaften und Organisationen aller Art ohne weiteres als gleichberechtigt aufgenommen werden konnten, ist nun vorgesehen, dass der Aufsichtsrat nicht nur über die Aufnahme entscheiden, sondern auch die *Mitgliederrechte in jedem einzelnen Falle vorschreiben kann.*

Die Einschaltung der Worte «Mitgliederrechte» ist nur eine Verdeutlichung; wir erachteten es ursprünglich als selbstverständlich, dass, wenn der Aufsichtsrat die Aufnahmebedingungen festsetzt, er nicht nur bezüglich der Mitgliederpflichten, sondern auch bezüglich der Mitgliederrechte das Nähere festsetzen müsse.

Ausserdem ist der *Ausschluss* dieser Mitglieder, Zweckgenossenschaften und Unternehmungen aller Art im Sinne von § 9 II/III dadurch erleichtert worden, dass ihr Ausschluss oder Austritt dann veranlasst werden kann, wenn sich ihre Zweckbestimmung oder Tätigkeit so ändert, dass sie den Voraussetzungen zur Aufnahme nicht mehr entspricht.

Diese Ergänzung ist auf Anregung des Herrn Dr. Niederhauser vom A. C. V. Basel vorgenommen worden.

Ferner ist zu konstatieren, dass nach verschiedenen in den Kreiskonferenzen ergangenen Erklärungen und nach den Ausführungen von Dr. Schär im «Konsum-Verein» die aufzunehmenden Aktiengesellschaften *das Wirtschaftsgebiet der Genossenschaften ebenso respektieren müssen wie heute.*

Diese Erklärungen waren zur Auslegung der Statuten notwendig, und wir sind froh, sie provoziert zu haben. Wer den § 9 I aufmerksam durchliest, wird aus ihm mit vollem Recht die Verpflichtung für die Respektierung des Wirtschaftsgebietes nur für die *Genossenschaften* herauslesen können. Die Aufnahme von Aktiengesellschaften ist nur an drei Bedingungen geknüpft: *a)* dass sie zur Hauptsache die Bedarfsdeckung für den Haushalt der einzelnen Konsumenten bezwecken; *b)* dass sie schon längere Zeit bestehen und *c)* dass ihre Umwandlung in die Form der Genossenschaft unverhältnismässige Schwierigkeiten verursachen würde. Die Voraussetzungen sub 9, 1—11, verstehen sich für einen, der in die Absichten der Verbandsbehörden nicht eingeweiht ist, nur für Genossenschaften. Dagegen haben wir uns gewendet. Die ergangenen Erklärungen bieten nun die Grundlage, um Aktiengesellschaften den Eintritt in den V. S. K. zu verwehren oder gegen die Aufnahme solcher Einspruch zu erheben, wenn sie den Anforderungen von § 9, Al. 3, Ziffer 11, nicht gerecht wird. Wie es mit der Anwendung der übrigen Anforderungen, die an «Voll»-Genossenschaften gestellt werden, auf die Aktiengesellschaften gehalten werden soll, ergibt sich aus dem § 9 in keiner Weise. Aber eine Erklärung in einem Punkte ist wenigstens besser als gar keine.

Was die *Aufnahme von Aktiengesellschaften in grundsätzlicher Beziehung* anbelangt, so sind wir durch einen Ausspruch eines «Nahestehenden» keineswegs belehrt. Es gibt Aussprüche von Personen, die Herrn Dr. Schär viel näher stehen als Fürsprech Huber dem Schreibenden, aus deren Schriften sich die Auffassung ableiten lässt, dass sie der strengen Form der Genossenschaft eine ganz besondere, ja ausschlaggebende Bedeutung beimessen. Vielleicht mögen diese Auffassungen durch die neueste Entwicklung der Praxis und Theorie des Genossenschaftswesens überholt sein: Wir halten an diesen «orthodoxen» Auffassungen fest.

Hier verwechselt Herr Dr. Lorenz die in § 9 I im Schlussatz erwähnten Aktiengesellschaften mit den in § 9 II und III erwähnten anderen Organisationen. Es ist selbstverständlich, dass, wenn eine Aktiengesellschaft die Funktionen eines Konsumvereins ausübt, sie betreffend Schutz des Wirtschaftsgebietes der anderen Verbandsvereine nicht besser gestellt sein darf als Genossenschaften; mit dieser Feststellung rennt Dr. Lorenz offene Türen ein; für die in § 9 II und III genannten Organisationen dagegen wird ein Schutz des Wirtschaftsgebietes höchstens gegenüber ihresgleichen in Betracht kommen können, aber hierüber eine Vorschrift zu erlassen, wäre unseres Erachtens verfrüht. Hier müssen zuerst noch Erfahrungen gesammelt und das Wirtschaftsgebiet zuerst auseinandergeschieden werden, wobei sich u. a. interessante Probleme ergeben können, die vielleicht zuerst zwischen den beiden Mühlengenossenschaften (M. S. K. und Minoterie du Léman) gesammelt werden können. Heute ist z. B. unser Verbandsverein in Lausanne Mitglied sowohl bei der M. S. K. wie bei der Minoterie du Léman; beide haben eine Art Bezugszwang.

Die Einreihung der Aktiengesellschaften in § 9 unter 1 ist von uns mit Absicht vorgenommen worden, um damit anzudeuten, dass wir den Aktiengesellschaften im übrigen ungefähr die gleichen Bedingungen vorschreiben wollen wie den Genossenschaften. Eine Privilegierung der Aktiengesellschaften war von uns nie beabsichtigt und kann auch nirgends, weder aus den Statuten, noch aus den Erläuterungen, herausgelesen werden, ausser wenn man gewaltsam etwas, was darin nicht steht, hineininterpretieren will. Tatsächlich haben ja heute auch diejenigen Aktiengesellschaften, die dem Verbande aus früheren Zeiten angehören, weder mehr Rechte noch Pflichten als die anderen Verbandsvereine. Selbstverständlich sind wir der Auffassung, dass die Aktiengesellschaft in ihrer gewöhnlichen Form sich nicht zur Aufnahme in den Verband eignet, und neugegründete Aktienkonsumvereine haben wir auch gar nicht im Auge gehabt, als wir diese Ausnahmebestimmung vorschlugen, dagegen behaupten wir heute noch, dass man auch in der Form der Aktiengesellschaft wertvolle, echt genossenschaftliche Arbeit leisten kann; z. B. der Konsumverein Uzwil, einer unserer bestgeleiteten Verbandsvereine, hat erst vor wenig Jahren sich in eine Genossenschaft umgewandelt, unter aktiver Mithilfe des Schreibenden; es wäre jedoch ein Unrecht, zu behaupten, die früher als Aktiengesellschaft den Mitgliedern erwiesenen Dienste seien geringer gewesen als die heutigen. Wir betonen nochmals: nicht die Form, sondern der Geist ist das Wesentliche. Die Gefahr, dass auf Grund der erwähnten Vorschrift zahlreiche Aktiengesellschaften in den V. S. K. aufgenommen werden, ist übrigens nicht gross.

Noch eine nicht zu unterschätzende Verbesserung bringt die neue Fassung des Entwurfes hinsichtlich der Urabstimmung. Es ist festzustellen, dass die Vorlage auf Begehren des L. V. Z. in *dem* Punkte verbessert worden ist, dass der *einseitige Weiterzug der Entscheidung des Zirkulationsbeschlusses* durch den Aufsichtsrat des V. S. K. an die Delegiertenversammlung *beseitigt worden ist.* Damit ist eine Ungleichheit in den Rechten von Behörden und Mitgliedern ausgemerzt, auf deren Eliminierung wir grossen Wert legen.

Bezüglich dieser Aenderung ist zu erwähnen, dass solche nicht von grosser Tragweite ist, da die gestrichene Bestimmung eigentlich selbstverständlich ist; je nach der Sachlage und dem in Betracht fallenden Geschäft muss es den Verbandsbehörden doch immer erlaubt sein, eventuell eine abgelehnte Vorlage in gleicher oder abgeänderter Form nochmals an die entscheidende Stelle zu bringen, d. h. vom schlecht unterrichteten an das besser zu unterrichtende Volk zu gelangen. Das wird in jedem einzelnen Falle zu prüfen sein; die Verbandsbehörden sind jedoch nicht dafür bekannt, dass sie Vorlagen, in denen sie ganz oder teilweise desavouiert wurden, durchzwängen wollen; man könnte eher das Gegenteil behaupten.

An Hand dieser Tatsachen dürfte festzustellen sein, dass die Opposition, die der L. V. Z. dem Statutenentwurfe erster Lesung machte, doch nicht in allen Teilen so unbegründet und unsachlich war, wie es nach dem Artikel von Herrn Dr. Schär hätte scheinen können. Der Entwurf erster Lesung vertrug die Stellungnahme gegen ihn sehr wohl, davon zeugen die angebrachten Verbesserungen, die wir als anerkennenswertes Eingehen auf berechtigte Wünsche gerne anerkennen.

Damit ist die Replik, soweit sie den materiellen Teil der Statutenvorlage und der Kontroverse zwischen dem Referenten der Verbandsbehörden und dem Sprecher des L. V. Z. betrifft, erledigt; der letztere rechnet die wenigen Aenderungen, die an dem ersten Entwurf vorgenommen wurden, sich und dem Entgegenkommen der Verbandsbehörden als gemeinsames Verdienst an. Wir überlassen es dem objektiven Leser, zu beurteilen, ob eine solche umfangreiche Statutenvorlage, die so viele neue Vorschläge redaktioneller und hauptsächlich materieller Natur enthält und aus dem Feuerbade so vieler Beratungen mit so unwesentlichen Aenderungen geläutert hervorging, überhaupt Anlass zu einer Stellungnahme, die mehr der systematischen Opposition als dem Bestreben, bessernd mitzuarbeiten, entsprungen zu sein scheint, geben sollte.

Dagegen haben wir zu folgenden Ausführungen des Herrn Dr. Lorenz, da solche dem Schreiber dies unkorrektes Verhalten zum Vorwurf machen, noch einige persönliche Bemerkungen einzuflechten.

Herr Dr. Lorenz schreibt:

Wenn der Aufsichtsrat des Lebensmittelvereins trotz dieses teilweisen Entgegenkommens der Verbandsbehörden sich nicht entschliessen konnte, der neuen Fassung der Statuten zuzustimmen, sondern einen Verschiebungsantrag stellt, so waren es einige *grundsätzliche Erwägungen,* auf die die Verbandsbehörden nicht eintraten, und deren Erörterung wir in nächster Nummer abschliessen werden. Man war sich im Aufsichtsrate zum vornherein bewusst, dass weder der Verschiebungsantrag, noch auch irgendein materieller Abänderungsantrag Aussicht auf Erfolg haben würde. Es galt bei diesem Beschlusse nur, seine grundsätzliche Stellungnahme zu wahren, damit man dem A. R. nicht etwa vorwerfen könne, er hätte das stillschweigend als richtig anerkannt, gegen was er von Anfang an Stellung bezog. Nach den Auffassungen, die im Artikel von Dr. Schär über stillschweigende Zustimmung vertreten worden sind, ist es Pflicht eines jeden, sich rechtzeitig gegen alles auszusprechen, was ihm auch nur zweifelhaft erscheint. Es ist allerdings sonderbar, wenn auf der einen Seite Reden zur Pflicht gemacht werden will, und auf der andern jenen, welche reden, Unsachlichkeit, Hirngespinste, Unkenntnis und alles Mögliche vorgeworfen wird. Der Schreibende glaubte reden zu müssen. Er hat vor der Geschäftsleitung des L. V. Z. seine Ansicht vertreten. Die Geschäftsleitung teilte seine Ansicht im vollen Umfange, und auftragsgemäss hat er dem Aufsichtsrate einen Bericht im Namen der Geschäftsleitung zugestellt, dem die Behörde in den meisten Punkten zustimmte und den sie fast unverändert als Eingabe an den Aufsichtsrat des V. S. K. leitete. Die Komplimente, die Herr Dr. Schär dem Schreibenden machte, sind somit auf die Geschäftsleitung und den Aufsichtsrat des L. V. Z. übergeleitet worden, und der Rat war darüber nicht gerade sehr erbaut. Aber das sind Nebensächlichkeiten in einer Kampagne, in der jeder sein Recht zu vertreten glaubt. Nur soll man dann auch jedem wenigstens den guten Glauben anerkennen.

Der Sprecher des L. V. Z. hat unsere Auffassung ganz richtig wiedergegeben, dass es in einer Bewegung wie der unsrigen nicht angeht, die Verbandsbehörden dadurch aufs Eis zu führen, dass man jahrelang deren Erklärungen über beabsichtigte oder vorbereitete Massnahmen ohne Widerspruch entgegennimmt, und dann plötzlich im Augenblick, wo diese Massnahmen aus dem Stadium des Entwurfes in die Tat umgesetzt werden sollen, Opposition nicht nur gegen die letzte Verwirklichungshandlung, sondern gegen die ganze Richtung des Unternehmens erhebt. Die Verbandsbehörden müssen bei ihrer Arbeit darauf bauen können, dass alle von ihnen vorgeschlagenen Unternehmungen stufenweise verwirklicht werden können, wenn nicht rechtzeitig gegen den ganzen Aufbau Opposition erhoben wird.

Wir stehen also durchaus auf dem Standpunkt: Stillschweigen heisst nicht nur zustimmen, sondern auch mitbeschliessen und mitverantwortlich sein.»

Wer also im Sinne hat, gegen ein Projekt der Verbandsbehörden Stellung zu nehmen, soll diese gegnerische Haltung rechtzeitig zu erkennen geben, damit man weiss, woran man ist. Insofern verdienten also die Behörden des L. V. Z. Anerkennung, dass sie aus ihrem Herzen keine

Mördergrube gemacht und ihre gegnerische Auffassung rechtzeitig zur Kenntnis gebracht haben. Die Bezeugung einer Gegnerschaft gibt dagegen keinen Freibrief dafür, dass nun bei der Begründung eines gegnerischen Standpunktes alle, vielleicht an den Haaren herbeigezogenen Behauptungen so zart behandelt werden müssen wie ein neugeborenes Kind. Und im vorliegenden Falle möchten wir es dem Urteil jedes Unparteiischen überlassen, zu entscheiden, ob nicht unter den von Herrn Dr. Lorenz gebrachten Einwänden sich solche fanden, die eine ganz gehörige Zurückweisung nicht nur verdienten, sondern im Interesse der Sache erforderlich machten. Nach dieser Richtung hin kann der Schreiber dies keinen einzigen Ausdruck, den er in seiner Antwort vom 5. Mai gebraucht hat, zurücknehmen, denn in der Eingabe des Herrn Dr. Lorenz fanden sich Behauptungen, die nicht anders erklärlich waren, als dadurch, dass deren Verfasser entweder die Erläuterungen zum Statutenentwurf nicht gelesen hat oder nicht verstehen wollte, beides Arten des Vorgehens, die vielleicht im politischen Kampf üblich und erlaubt scheinen mögen, nicht aber in unserer Bewegung, die sich hüten sollte, in der Polemik gleiche Kampfmittel wie politische Parteien anzuwenden, wie überhaupt schon viel zu viel Vorbilder für unsere Arbeit aus der Zwangsgenossenschaft des Staates nachgeahmt werden. In letzterer sind viele Bürger zwangsweise vereinigt, die oft entgegengesetzte Interessen haben und mit allen möglichen Mitteln zu erreichen bestrebt sind; in unserer frei aufgebauten Organisation haben wir, richtig betrachtet, alle übereinstimmende Ziele und sollten in deren Verfolgung möglichst geschlossen und vereint arbeiten und uns nicht durch kleinliche Bedenken von der positiven Weiterarbeit abhalten lassen. Dass Herr Dr. Lorenz die Statutenvorlage des V. S. K. einer Prüfung unterzog, war seine Pflicht. Das Resultat dieser Prüfung bestätigte jedoch die Anhaltspunkte, die schon vorher bekannt wurden, dass die Prüfung von vorneherein eher mit der Absicht unternommen wurde, an der Vorlage dunkle Punkte zu entdecken, als sie zu fördern; ob dies in der Voraussetzung geschah, mit dieser Art der Behandlung dankbare Aufnahme zu finden oder nicht, lassen wir dahingestellt. Nun ist allerdings richtig, dass auch die Geschäftsleitung und der Aufsichtsrat des L. V. Z. sich diese Arbeit des Herrn Dr. Lorenz zu eigen machten, indem sie solche unterschrieben und weiter versandten, und zwar in der Weise, dass die Arbeit des Herrn Dr. Lorenz, die am 9. März erstmals gedruckt in Form eines Bürstenabzuges vorlag, unverändert bereits am 11. März in der Kreiskonferenz in Zürich als Kundgebung des Aufsichtsrates des L. V. Z. verteilt wurde. Diese Art des Vorgehens, verbunden mit den nachgewiesenen Irrtümern der Eingabe, lassen es dem Schreiber dies allerdings als zweifelhaft erscheinen, ob die nach aussen für diese Eingabe die Verantwortung übernommen habenden Zürcher Genossenschafter diese Kundgebung auch in gleicher Weise erlassen hätten, wenn jeder von ihnen selbständig an die Prüfung des Entwurfes und dessen Vergleichung mit den Erläuterungen herangetreten wäre. Darum war es wohl nicht so abwegig, wenn der Schreiber dies bei der polemischen Auseinandersetzung mehr an Herrn Dr. Lorenz als an die Mitglieder des Aufsichtsrates des L. V. Z. sich gerichtet hat, und er übernimmt auch hierfür die Verantwortung.

Wichtiger als diese persönliche Auseinandersetzung ist uns allerdings die materielle Bedeutung des Ordnungsantrages, durch den der L. V. Z. die Erledigung der Stauten um ein weiteres Jahr hinausschieben will. Dieser Ordnungsantrag, gemeinsam gestellt von den beiden Verbandsvereinen in Zürich und Genf, wird in der «Familie» folgendermassen begründet:

Der Aufsichtsrat des Lebensmittelvereins hat beschlossen, der Delegiertenversammlung in Luzern den Antrag zu stellen, es sei der Statutenentwurf an eine durch die Delegiertenversammlung zu wählende Kommission zu weisen, welche einer nächsten Delegiertenversammlung Bericht und Antrag zu stellen habe. Dieser Antrag wurde im Einvernehmen mit dem Genfer Verbandsverein gestellt. Er mag auf den ersten Blick verblüffen, ja beinahe als Obstruktion erscheinen. In einer ganzen Reihe von Kreiskonferenzen wurde der Statutenentwurf des V. S. K. durchgesprochen und gutgeheissen. Die Verbandsvereine hatten Gelegenheit, sich zum Entwurfe erster Lesung schon auszusprechen. Und dennoch ein Verschiebungsantrag? Sollen denn die Verbandsorgane sich nochmals der Mühe unterziehen, über die gleiche Sache in den Kreiskonferenzen wieder zu referieren? Soll denn die Diskussion zu gar keiner Ruhe kommen?

Wenn die Vereine von Zürich und Genf einen Verschiebungsantrag stellten, so geschah es nicht in der Absicht, in einer abgeklärten Sache Obstruktion zu machen. Sie tun es noch viel weniger, um eine Arbeit zu Falle zu bringen, die sehr viele Mühe gekostet hat, und am wenigsten betreten sie diesen Weg deshalb, um den Verbandsbehörden ihre Arbeit zu erschweren. Wohl ist es wahr, dass die Kreiskonferenzen gesprochen haben. Es ist aber auch gar nicht nötig, dass sie noch einmal die Sache behandeln. Sollte der — nach unserer Auffassung absolut unvorhergesehene — Fall eintreten, dass die Delegiertenversammlung sich unserm Antrage anschliessen würde, so könnten die Anträge der zu wählenden Verfassungskommission ohne weiteres direkt den Vereinen zugehen, die zu ihnen Stellung nehmen könnten. Irgend eine Mehrarbeit würde weder den Kreiskonferenzen noch auch den Verbandsbehörden erwachsen.

Verträgt die Statutenrevision eine solche Verschiebung nicht? Wir denken doch. Nachdem durch die Luzerner Revision die Kriegsbestimmungen in die alten Statuten aufgenommen wurden, reichen sie für die Bedürfnisse des Verbandes in diesem Jahre wenigstens noch aus. Und sind — trotz Zustimmung der Kreiskonferenzen — wirklich alle Fragen so abgeklärt, dass die Delegiertenversammlung ohne weiteres in allen Teilen sollte beschliessen können?

Der L. V. Z. ist der Meinung, dass noch einige wichtige grundsätzliche Punkte weiterer Abklärung bedürfen. Da ist vor allem das *Vertretungsverhältnis* an der Delegiertenversammlung. Die neue Fassung des Entwurfes stellt, wie wir schon in Nr. 16 der «Familie» bemerkten, das Stimmrecht auf einen ganz klaren Boden. Es behandelt grundsätzlich jeden Verein als gleichwertigen Stimmberechtigten und stuft das Stimmrecht nur nach den Verbandsbezügen ab. Damit wurde nun allerdings auf der einen Seite eine Reduktion der Zahl der Delegierten erzielt. Auf der andern Seite jedoch *schaltete man den in den Konsumgenossenschaften organisierten Menschen, die Urzelle des genossenschaftlichen Gemeinwirkens im Verbande aus.* Man macht den Verband scheinbar zu einem *Staatenbund.* Scheinbar und nur in bezug auf das Stimmrecht. Im gleichen Momente schaltet man den organisierten Genossenschafter aus, wo man für ihn, auf Grund eines so gegensätzlich gestalteten Stimmrechtes, den Verband Entscheidungen in wichtigen wirtschaftspolitischen Dingen fassen lassen will! Isoliert man damit nicht den Verband ganz vom Konsumenten? Vertieft man damit nicht den Gegensatz zwischen Konsument und Verband, der sich da und dort zu entwickeln beginnen will? Wir wollen nicht davon sprechen, dass auf Grund dieses Stimmrechtes die grossen Genossenschaften in keinem Verhältnis zu ihrer Bedeutung vertreten sind. Man wollte unsere Berechnungen über das Vertretungsverhältnis damit entkräften, dass man behauptete, unsere Berechnungen beruhten auf überholtem Material; es erübrige sich deshalb, auf sie einzutreten. Wäre es nicht besser gewesen, man hätte überhaupt Berechnungen über das Vertretungsverhältnis veröffentlicht? Bis heute kennt noch nicht ein Konsumverein das Vertretungsverhältnis auf Grund von Berechnungen, die dem neuesten Stande der Umsätze entsprechen. Aber das sind schliesslich Nebensachen. Der L. V. Z. ist der Meinung — das mag man vielleicht auch als «Schlagwort» auffassen —, dass der Verband schweizerischer Konsumvereine in bezug auf das Stimmrecht unbedingt wie bisher auf die Mitgliederzahl der einzelnen Verbandsvereine abstellen muss. Der Verbandsverein soll die Zusammenfassung des Willens der ihm angehörenden Genossenschafter repräsentieren. Sonst hat die Forderung seiner demokratischen Organisation keinen Sinn. Die Delegiertenversammlung soll den Ausdruck des Gesamtwillens der Verbandsvereine mit Bezug auf den Verband darstellen. Dieser Gesamtwille hat aber dem Willen der Mehrheit

der Genossenschafter zu entsprechen. Er kann nur gefunden werden durch eine Abstufung des Stimmrechtes nach der Zahl der Mitglieder des einzelnen Verbandsvereins. Nur so kann eine organische und demokratische Entwicklung zur Zusammenfassung des gesamten Genossenschaftsvolkes vor sich gehen.

Wenn man das nach dem Vorschlage der Verbandsbehörden abgestufte Stimmrecht damit stützen will, dass man den V. S. K. mit einem Staatenbund vergleicht, so verfällt man in einen argen Widerspruch mit andern Bestimmungen der neuen Statuten. Diese bringen ohne Zweifel eine *Stärkung der Zentralgewalt* auf Kosten der Gewalt des einzelnen Vereins. Wo bleibt da der Charakter des Staatenbundes? Während unser schweizerischer Bundesrat eine Intervention nur im Falle der Not kennt, soll der «Staatenbund» V. S. K. jederzeit Revisionen vornehmen, jederzeit an Sitzungen der Vereine teilnehmen können. Das ist ein arger Widerspruch in der Auffassung der Stellung des V. S. K. in der neuen Fassung der Statuten, der eine Ueberprüfung durch die Genossenschaften wohl verdient.

Es ist nicht richtig, wenn man behauptet, der L. V. Z. sei mit dem Schlachtruf: Hie Föderalismus, hie Zentralismus in den Kampf gegen die neuen Statuten gezogen. Die Organe des L. V. Z. haben die Statutenentwürfe studiert, besprochen und, wie sie glauben, ohne Voreingenommenheit objektiv die Vorlagen geprüft. Sie glauben, die Eröffnung der Diskussion habe den Statuten nichts geschadet. Sie hat auch dem Verband nichts geschadet, und wird ihm in der Zukunft nichts schaden. Es wäre ein böses Zeichen, wenn eine Statutenrevision in einem so grossen Verbande in toter Stille vor sich gehen würde. In Zürich denkt man nicht daran, im Verband Quertreibereien anzustellen. Im Gegenteil. Man will ihn und die schweizerische Genossenschaftsbewegung vorwärts bringen. Möglich, dass man auch diese Diskussion wieder als ein Zeichen mangelnder genossenschaftlicher Gesinnung deuten will. Der L. V. Z., der auf einem sehr exponierten Posten für die Genossenschaftsbewegung einsteht, ist sich aber bewusst, in guten Treuen das Beste für die Genossenschaftsbewegung und den Verband zu wollen.

Die hier abgedruckte Begründung spricht mit Recht davon, der Antrag möge auf den ersten Blick verblüffen, ja beinahe «als Obstruktion erscheinen», und die Ausführungen, die diesen Eindruck ablehnen wollen, werden nicht viele Gläubige finden. Wir betrachten ihn eher als ein Rückzugsgefecht, indem an zwei Stellen deutlich erklärt wird, es sei absolut ausgeschlossen, dass dieser Ordnungsantrag angenommen werde. Mit solchen pessimistischen Vorzeichen eröffnet man keine Obstruktionsaktion. Wir glauben auch, dass diese Voraussage sich bewahrheiten wird. Die erste Antwort hat bereits der Aufsichtsrat gegeben, der am 2. Juni einstimmig — auch das dem L. V. Z. angehörende Mitglied des Aufsichtsrates war dabei — beschlossen hat, Ablehnung dieses Antrages zu beantragen.

Die zweite Antwort wird die Delegiertenversammlung geben! Um ihr diese Antwort zu erleichtern, sei kurz noch folgendes angeführt: Ein Antrag auf Ueberweisung der Vorlage an eine Kommission hätte einen Sinn gehabt, wenn er in Schaffhausen gestellt worden wäre; dies ist nicht geschehen, sondern die Delegierten haben stillschweigend beschlossen, den statutengemässen Weg zu gehen. Aus diesem Grunde ist auch der gleichlautende Antrag des Konsumvereins Olten, der bereits im August 1916 gestellt wurde, nicht berücksichtigt und von keiner Seite mehr aufgenommen worden. Eine Beratung durch eine Spezialkommission hätte auch kein anderes Resultat gehabt als das vorliegende. Auch die Spezialkommission müsste mit den vorhandenen Verhältnissen rechnen; auch sie hätte, wie die Verbandsbehörden, Eingaben von den Verbandsvereinen und dazu von den Verbandsbehörden verlangen müssen; sie hätte nicht mehr und nicht weniger Eingaben erhalten als die V. K., und sie hätte, wie die V. K., keine einzige Eingabe ohne Motive zustimmend oder ablehnend erledigen dürfen und können. Auch das Ergebnis einer Kommissionsberatung hätte jedem einzelnen Verbandsverein und den Verbandsbehörden zur Kenntnis gebracht werden müssen, letztere hätten Abänderungsanträge oder Gegenentwürfe einreichen können, und ohne Beratung durch die Kreiskonferenzen wäre es auch nicht abgegangen.

Die Einsetzung einer Spezialkommission hätte also im Effekt auch nur zu einer Vorlage an die Delegiertenversammlung geführt, die der Kritik so unterworfen wäre wie die der Verbandsbehörden. Die neun Mann, die in diese Kommission zu wählen wären, müssten doch aus in unserer Bewegung tätigen Personen gewählt werden, also aus Genossenschaftern, die heute schon die Möglichkeit haben resp. hätten, ihre Vorschläge zu den Statuten einzureichen.

Man sieht also, dass die Einsetzung einer Spezialkommission, falls sie rechtzeitig beschlossen worden wäre, keine grosse Aenderung an der Vorlage verursacht hätte.

Nun hat man aber bewusst einen anderen Weg gewählt; man hat den vorliegenden Entwurf auf dem normalen statutarischen Weg durch die Verbandsbehörden ausarbeiten lassen und hat dann, um ja alle Kreise unserer Bewegung dafür zu interessieren und zur Mitarbeit zu gewinnen, solchen nicht nur ein Mal, sondern zwei Mal allen Kreiskonferenzen unterbreitet; die ausserordentlichen Kreiskonferenzen, an denen gegen 1000 Personen teilgenommen haben, haben sich ausschliesslich dieser Aufgabe gewidmet. Der vorliegende Entwurf ist in einer Weise vorbereitet worden und es ist dabei allen in unserer Bewegung tätigen Genossenschaftern so unbeschränkte Gelegenheit zur Mitarbeit geboten worden, wie noch bei keiner der früheren Statutenrevisionen. Und das Interessante ist, dass die Anregung, diese Statutenvorlage in der ersten, nicht definitiven Fassung den Kreiskonferenzen neben den Verbandsvereinen in ausserordentlicher Sitzung zu unterbreiten, in der Kreispräsidentenkonferenz vom 3. September 1916 gerade vom Vertrauensmann des L. V. Z. im Kreisvorstand VII, Herrn Dr. H. Balsiger, ausgegangen ist.

Gegen diese Art des Vorgehens ist weder an den ersten noch an den zweiten Kreiskonferenzen von irgend einer Seite eine Opposition erhoben worden; der Antrag, die Vorlage zu verschieben und nochmals an eine Kommission zu weisen, ist weder von Zürich noch Genf, die beidemale an den Kreiskonferenzen vertreten waren, gestellt worden. Alle Kreiskonferenzen haben Genehmigung der Vorlage, zwei mit unwesentlichen Abänderungsanträgen, beschlossen, und nun kommt plötzlich, wie ein Blitz aus heiterm Himmel, die von Zürich gesuchte Vereinbarung mit Genf, wonach alles, was bis jetzt die anderen 420 Verbandsvereine — von den Verbandsbehörden abgesehen — in dieser Sache beschlossen haben, als null und nichtig erklärt werden soll. Hätten Zürich und Genf von Anfang an in den Kreiskonferenzen einen solchen Verschiebungsantrag vertreten, so wäre deren Vorgehen noch einigermassen verständlich; so aber wirkt es doch mehr oder weniger für die anderen gleichberechtigten Genossenschaften als eine Art Affront, der ihnen durch diesen Antrag zu Gemüte geführt wird, die bisher erklärte Zustimmung aller anderen Verbandsvereine sei völlig nebensächlich, sobald die grossen Verbandsvereine in Zürich und Genf anderer Auffassung seien. Wir glauben nicht, dass dieses Vorgehen geeignet sei, bei den andern Verbandsvereinen auf Verständnis zu stossen, sondern haben eher den Eindruck, dass dadurch die ver-

schiedenenorts schon bestehenden Unstimmigkeiten vermehrt oder verstärkt würden, anstatt sich allmählich wieder abzuschwächen.

Setzen wir jedoch den Fall, der Antrag würde angenommen und die Spezialkommission eingesetzt. Was soll dann diese Spezialkommission tun, was nicht heute schon getan werden könnte?

In den Originalschreiben von Zürich und Genf ist der Ordnungsantrag nicht weiter begründet; die Gründe für eine Verschiebung müssen also aus den oben reproduzierten Ausführungen in der «Familie» entnommen werden. Wer nun jedoch glaubt, hier Gründe zu finden, die einen so weitgehenden Antrag, ein so wichtiges Werk um ein ganzes Jahr zu verschieben, rechtfertigen, wird nicht auf seine Rechnung kommen: die Stimmrechtsfrage wird hier ins Treffen geführt und ausführlich erörtert, nicht einige, sondern nur eine, in welcher Frage übrigens Zürich von Genf gar nicht unterstützt wird.

Nun geben wir gerne zu, dass diese Frage für grosse Verbandsvereine wie Zürich und Genf eine gewisse Bedeutung haben kann, wenn man nämlich wie in der Parteipolitik den Machtstandpunkt betonen will. Was aber in dieser Frage durch ein Jahr Verschiebung gewonnen werden soll, ist uns nicht recht erklärlich. Sind die Vertreter von Zürich und Genf heute nicht in der Lage, eine Redaktion vorzuschlagen — und dazu steht ihnen unzweifelhaft auch heute noch das Recht zu —, die sie befriedigt, so werden sie auch im kommenden Jahr das Ei des Kolumbus nicht finden. Hic Rhodus, hic salta! kann man ihnen zurufen; Ihr habt heute so gut wie in einem Jahre die Möglichkeit, der Delegiertenversammlung eine Euch passende Regelung vorzuschlagen und zu versuchen, die Mehrheit dafür zu gewinnen. Aber diese Frage rechtfertigt es doch nicht, die ganze Revisionsvorlage, die für die weitere Entwicklung des Verbandes und der Genossenschaftsbewegung von so grosser Bedeutung und seit *1913* in Vorbereitung ist, noch länger zu verschieben!

Dass gegen jedes System der Regelung des Stimmrechtes im Verbande Einwendungen erhoben werden können, geben wir vollauf zu und anerkennen, dass auch der definitive Vorschlag des Aufsichtsrates nicht einwandfrei ist; er trägt eben alle Vor- und Nachteile einer Kompromisslösung in sich; aber wie kann diese Frage ohne Kompromiss gelöst werden? Ungleichheiten in der Vertretung werden nie zu vermeiden sein, solange der Verband nicht auf den Kreisverbänden, sondern auf den Einzelgenossenschaften aufgebaut ist; übrigens wollen wir, auch wenn die Berufung auf ausländische Beispiele uns wieder als unschweizerisch ausgelegt werden sollte, doch darauf hinweisen, dass z. B. in der Deutschen Grosseinkaufsgesellschaft die beiden grössten Vereine, «Produktion» in Hamburg und «Berliner Konsumgenossenschaft», die heute je über 100,000 Mitglieder zählen, gleich viel Stimmen haben wie ein Verein von z. B. 100 Mitgliedern, nämlich auch je nur eine. Und trotzdem geht es weder der G. E. G. noch diesen beiden Verbandsvereinen schlecht.

Den Vorwurf, wir hätten den Verbandsvereinen nicht das gewünschte Material zur Ausarbeitung von Vorschlägen betreffend Stimmrecht übermittelt, sollte ein die Statistik so virtuos beherrschender Genossenschafter wie der Redaktor der «Familie» nicht erheben; einmal haben wir in der schematischen Uebersicht zur Statutenrevision, die in den ersten Kreiskonferenzen verteilt wurde, eine Reihe von Zahlen publiziert, ebenso im Bericht zur definitiven Vorlage, die aber alle aus dem Jahresbericht des V. S. K. pro 1916 rekonstruiert werden können. Auf Seite 87—95 braucht bei der jeden Verein betreffenden Garantiesumme nur durch 10 dividiert zu werden, so hat man die Zahl der Mitglieder der einzelnen Verbandsvereine, und auf Seite 124—129 braucht man nur bei den Umsätzen von mehr als 50,000, 300,000, 600,000, 1,000,000 usw. einen Strich zu ziehen, um die Delegiertenrechte der verschiedenen Verbandsvereine nach dem Umsatz berechnen zu können.

Wir glauben, dass über das für das Stimmrecht zu wählende System in Luzern ganz wohl noch diskutiert und ein Abänderungsantrag gestellt werden kann; sollte sich jedoch die Mehrheit der Delegierten für den heutigen Vorschlag des Aufsichtsrates entscheiden, so wird eben die unterlegene Minderheit sich der Mehrheit, wie in der Demokratie üblich, unterziehen müssen; das ist jedenfalls der Lösung, wegen dieser einzigen Frage das ganze Revisionswerk heute scheitern zu lassen, vorzuziehen. Ueber den Unterschied der Bewertung des Stimmrechtes im Genossenschaftsverband gegenüber dem in den öffentlichen Körperschaften haben wir uns bereits am 5. Mai schon geäussert und halten an dieser Auffassung fest.

Die Kontroverse, ob der V. S. K. mehr als Staatenbund oder als Bundesstaat aufzufassen sei, welche Frage erstmals in der Eingabe des L. V. Z. aufgeworfen wurde, wollen wir nicht mehr allzuweit ausspinnen; wir beharren jedoch auf der Feststellung, dass der V. S. K. heute mehr einem Staatenbund als einem Bundesstaat gleicht; ohne auf weitere staatsrechtliche Erörterungen einzutreten, möchten wir denn doch feststellen, dass die Souveränität der Verbandsvereine gegenüber dem V. S. K. nicht um ein Jota eingeschränkt ist. Im schweizerischen Bundesstaat ist zwischen Kanton und Bund eine eigentliche Teilung der Arbeit und der Souveränität eingetreten; der Bund besorgt den Post-, Zoll-, Telegraphen- etc.-Dienst kraft eigener Machtvollkommenheit, und tritt in diesen und anderen Verwaltungszweigen direkt, ohne Vermittlung der Kantons- und Gemeinderegierungen in Verbindung mit den Staatsangehörigen resp. Konsumenten; der V. S. K. dagegen kann nur auf dem Umwege durch die Verbandsvereine, und auch das nur in deren ausdrücklichem Einverständnis, an die einzelnen Konsumenten herantreten, und die von Dr. Lorenz gerügten Kompetenzen sind doch alle nur Kontroll-, aber nicht Ausführungsfunktionen. Obgleich ja alle solchen Vergleiche etwas hinken, lässt sich doch aus dieser Kompetenzverteilung der heutige Vorschlag der Regelung des Stimmrechtes in Analogie zu den staatsrechtlichen Verhältnissen der Schweiz vor und nach *1848* rechtfertigen, entgegen dem Zürcher Vorschlag, bald die Vorteile des Föderalismus, bald die des Bundesstaates zu beanspruchen.

Im übrigen glauben wir, dass sich die Masse der lebenden Träger unserer Bewegung um diese subtilen Unterscheidungen nicht so stark interessieren wird; für sie ist weder V. S. K. noch Einzelgenossenschaft Selbstzweck, sondern sie verlangen, dass aus beiden Organisationsformen, der zentralen wie der lokalen, die grösstmögliche ihnen innewohnende Leistungsfähigkeit, den organisierten Konsumenten materielle Vorteile zu bieten und der heutigen kapitalistischen Wirtschaft bestmöglichst Terrain abzugewinnen, herausgeholt werden solle; diese Träger unserer Bewegung werden, falls sie richtig aufgeklärt werden, es nicht begreifen können, dass wegen zeremonieller und

formalistischer Einwände dem zentralen Genossenschaftsbaum die Möglichkeit einer weiteren fruchttragenden Entwicklung beschnitten und verkümmert werden soll. Gerade im wirtschaftlichen Leben haben sich auch die kapitalistischen Vertreter des politischen Föderalismus in allen Ländern mit den heutigen wirtschaftlichen Konzentrationstendenzen abgefunden und auch in der Genossenschaftsbewegung ist uns kein Land bekannt, das den Gegensatz: «Hie Föderalismus, hie Zentralismus» gewaltsam in die konsumgenossenschaftliche Organisation hineintragen will; eine solche kurzsichtige Wirtschaftspolitik bleibt wieder einmal uns Schweizern vorbehalten!

Gerade in den letzten Tagen fanden wir im «Internationalen Genossenschaftsbulletin» eine interessante Abhandlung vom Generalsekretär des schottischen Genossenschaftsbundes, J. Deans, die wir in diesem Zusammenhange unseren Lesern zur Kenntnis bringen wollen, damit sie ersehen können, wie man in anderen Ländern ohne formalistische Bedenken die Gesamtbewegung zu stärken sucht. Der erwähnte Artikel lautet:

Die Ausbreitung des Genossenschaftswesens in Schottland.

Von James Deans,

Mitglied des leitenden Ausschusses des I. G. B.

Das Propagandasystem, das in der britischen Genossenschaftsbewegung zum Zweck der Erweiterung ihres Tätigkeitsfeldes Anwendung findet, hat sich in seinen Grundzügen seit der Gründung der Genossenschaft der Rochdaler Pioniere im Jahre 1844 nur ganz wenig oder gar nicht verändert und kann folgendermassen zusammengefasst werden: Es wird eine Stadt oder ein Dorf ausersehen, *die nach der Meinung des Verbandes oder des Vorstandes einer genossenschaftlichen Bezirks-Konferenzvereinigung für die Errichtung einer Konsumgenossenschaft geeignet erscheinen;* dann wird entweder schriftlich oder durch eine Abordnung ein provisorischer Ausschuss gebildet, der sich aus Angehörigen der wortführenden Parteien der Gemeinde zusammensetzt, die sich für das Projekt erwärmten und denen die eigentliche Gründung der geplanten Genossenschaft obliegt. Die Arbeit dieses provisorischen Ausschusses besteht vor allem darin, die Namen von Leuten, die zur Mitgliedschaft geneigt sind, zusammenzutragen und Listen über sie zu führen, ferner Anteilkapital zu sammeln und Satzungen für die Leitung und Handhabung der neuen Genossenschaft aufzustellen. Um die Bevölkerung über die Grundgedanken und Vorteile des Genossenschaftswesens aufzuklären, werden entsprechende Schriften in grossem Umfang in der Ortschaft in Umlauf gesetzt; auch werden von bekannten Genossenschaftern geleitete öffentliche Versammlungen veranstaltet. Diese Vorarbeiten des Werbens einer genügenden Anzahl Mitglieder und des Ansammelns von Anteilkapital, das gross genug ist, um die schaffende Genossenschaft in ihren, wenn auch bescheidenen Anfängen sicherzustellen, *beanspruchen in der Regel zwölf bis achtzehn Monate und haben auch schon zwei Jahre gedauert; nach Ablauf dieser Zeit konnte die Konsumgenossenschaft in der weitaus überwiegenden Zahl von Fällen doch nur in recht bescheidenen Grenzen anfangen, meistens mit Eröffnung eines Lädchens in irgendeiner Nebenstrasse.* Darauf folgen aller Voraussicht nach alsdann jahrelange hartnäckige Behinderungen, ehe das Vertrauen der Bevölkerung erworben ist und der Erfolg sich einzustellen beginnt. Ein solches Propagandasystem mag einfach und in gewissem Masse primitiv erscheinen, doch hat es sich bis in die letzten Jahre hinein als wirksam und erfolgreich erwiesen. In weitem Masse verdankt man seiner Anwendung die Errichtung von Konsumgenossenschaften in fast allen Industriezentren des Vereinigten Königreichs, und nahezu, wenn nicht überhaupt *alle* jene Genossenschaften, die es zu grosser Ausdehnung und reichen Erfolgen brachten, schulden ihm ihr Entstehen.

Die Uebung, die sich die Gründer einer Genossenschaft bei diesen Entstehungsarbeiten aneigneten, kam ihnen dann bei der Weiterentwicklung und Ausgestaltung ihrer Schöpfung sehr zustatten. *In den letzten Jahren jedoch sind in den Gemeinden mit überwiegender Arbeiterbevölkerung neue Umstände massgebend geworden, die das bisherige Propagandasystem ganz ungeeignet erscheinen lassen. Neue Zeiten erfordern neue Methoden.* In den letzten fünfundzwanzig bis dreissig Jahren machte sich in materieller und sozialer Hinsicht eine sehr ausgesprochene Besserung der allgemeinen Lage der Arbeiter bemerkbar; es werden bei kürzerer Arbeitsdauer bessere Löhne gezahlt, und die Arbeitsbedingungen bedeuten einen grossen Fortschritt gegenüber denjenigen, die vor dreissig oder vierzig Jahren, also zu einer Zeit, da die meisten Konsumgenossenschaften ins Leben gerufen wurden, üblich waren. Infolge dieser allgemeinen Besserstellung bilden die materiellen Vorteile, die der Genossenschaftshandel zu bieten vermag, für die Arbeiterbevölkerung nicht mehr den starken Anreiz wie früher.

Sehr gross ist auch die Veränderung, die dadurch zustandekam, dass den Arbeiterschichten Erholung und Vergnügungen viel leichter zugänglich wurden, wovon sie ausgiebigen Gebrauch machen. Daneben sind zahlreiche andere politische und soziale Fragen in den letzten Jahren aufgerollt worden. Alles dieses sucht sie an der hingebenden Aufmerksamkeit zu hindern, die die Arbeiter in früheren Jahren auf genossenschaftliche Unternehmen verwandten. So sind sie schliesslich infolge der Veränderungen nicht darauf vorbereitet, die Arbeit und Unruhe auf sich zu nehmen, die mit der einleitenden Tätigkeit zur Gründung einer Konsumgenossenschaft verknüpft sind. *Eine andere — und wahrscheinlich die grössere — Schranke gegen die Gründung neuer Genossenschaften nach den alten Richtlinien ist in dem Bestreben des Privathandels zu erblicken, mit allen zu Gebote stehenden Mitteln Neugründungen zu verhüten, da er nach und nach zur Einsicht kam, dass es ihm nicht gelingt, die bestehenden Genossenschaften zu unterdrücken oder zu vernichten.* Wenn ein provisorischer Ausschuss durch erfolgreiche Vorarbeit die Errichtung einer Genossenschaft ermöglicht hat, geben sich die privaten Händler des Ortes sofort alle Mühe, die Namen der Mitglieder herauszufinden, um sie an deren Arbeitgeber weiterzuberichten, oder sie bieten sonst all ihren Einfluss auf, um sie zu bestimmen, lieber von den zur Genossenschaftsgründung gemachten Bestrebungen abzustehen, als vielleicht ihre Arbeit zu verlieren. Selbst wo es trotz dieser Manöver gelungen ist, eine Genossenschaft zu bilden, versuchen die privaten Händler noch mit allen Mitteln, die neuen Genossenschaften daran zu hindern, eine für den Anfang geeignete Unterkunft zu finden; diese Treibereien finden ihre Fortsetzung, wenn eine bestehende Genossenschaft eine Zweigniederlassung an einem neuen Ort eröffnen will.

Früher standen einer neuen Genossenschaft nur Einzelhändler gegenüber, deren Betriebe verhältnismässig geringen Umfang hatten; heute hat sie mit grossen Vereinigungen zu rechnen, die über ungeheures Kapital verfügen, mit weitverzweigten, über das ganze Land verteilten Organisationen, die die verschiedensten Waren zu so niedrigen Preisen anbieten, dass der Wettbewerb aufhören muss. Nach den gegenwärtigen Anzeichen wird diese Art Wettbewerb in Zukunft sich noch verschärfen, anstatt nachzulassen, weil neben den schon beleuchteten Reibungen auch noch mit dem Einfluss der neuerdings geschaffenen Verbände, Syndikate und Truste zu rechnen sein wird, wodurch es naturgemäss für neue Konsumgenossenschaften mit beschränktem Betriebskapital noch schwerer wird, erfolgreich zu bestehen. Alles das wird auch die Bereitwilligkeit von Arbeitern, angesichts dieser Widerstände die Arbeit und Mühe der Gründung einer Genossenschaft auf sich zu nehmen, vermindern.

Obwohl der Genossenschaftshandel mit Erfolg in nahezu sämtlichen Industriezentren des Landes eingeführt wurde, ist aus der Zählung vom Jahre 1901 ersichtlich, dass volle 200 kleine Städte und Dörfer, besonders die der landwirtschaftlichen Striche Schottlands, mit einer Einwohnerzahl von 1000 an aufwärts, weder eine Konsumgenossenschaft noch die Tochtergesellschaft einer solchen aufweisen; dabei sind eine Anzahl grosse Dörfer mit einer Einwohnerzahl von 300 bis 1000, die in deren unmittelbaren Nachbarschaft liegen, noch nicht mitgerechnet. Die Einseitigkeit der Beschäftigung in diesen Ortschaften und andere Umstände, die bei dem Leben dieser landwirtschaftlichen Gemeinden ins Gewicht fallen, erschweren die Organisation von Konsumgenossenschaften weit mehr als in industriereichen Gegenden. Das ist unzweifelhaft der Grund dafür, dass in Dörfern, wo hauptsächlich Landwirtschaft betrieben wird, so wenig Genossenschaften vorhanden sind. In Anbetracht dieser oft wechselnden und schwerwiegenden Umstände mag es ohne weiteres einleuchten, dass das bisher gebräuchliche Propagandasystem nunmehr völlig ungeeignet ist, diese Schwierigkeiten wirksam zu überwinden und die genossenschaftliche Weiterentwicklung zu fördern; *wenn gar neue Felder erschlossen werden sollen, wird ein wirksameres System gefunden werden müssen.*

Der schottische Unterverband empfiehlt ein Propagandasystem, das seiner Meinung nach am besten geeignet ist, das jetzige abzulösen; es ist, kurz gesagt, folgendes: *Die schottische Grosseinkaufsgesellschaft soll* im Einverständnis mit den Vierteljahrsversammlungen *befugt werden, in Städten, die zurzeit noch keine Konsumgenossenschaft haben oder wo die Genossenschaft noch nicht Mitglied der Grosseinkaufsgesellschaft ist, Warenverteilungsstellen einzurichten. Wir glauben, dass die Grosseinkaufsgesellschaft* mit dem riesigen Kapital, das ihr neben dem Betriebskapital zur Verfügung steht, und mit den vielseitigen Vergünstigungen, die sie beim Bezug aller Arten von Waren geniesst, *sehr wohl solche Filialverkaufsstellen eröffnen könnte.* Wenn den Direktoren der Grosseinkaufsgesellschaft

diese oben erwähnten Befugnisse zugebilligt werden, so werden sie nicht umhin können, bei der Errichtung von Zweigverkaufsstellen auch zugleich die nötige Sorgfalt und Vorsicht bei der Wahl der geeignetsten Ortschaften zu beobachten, mit denen man den Anfang machen will. Jeder Einzelfall wird auf seine Eignung hin besonders geprüft werden müssen, und vor der Eröffnung einer Verkaufsstelle wird der «Gemeinsame genossenschaftliche Propagandaausschuss» im Verein mit der «Genossenschaftlichen Konferenzvereinigung» des betreffenden Bezirks die Bevölkerung über Art und Zweck des Unternehmens aufzuklären haben. *Dann zweifeln wir nicht, dass unter der Leitung der Direktoren der Grosseinkaufsgesellschaft im Zusammenhang mit den der Bewegung nahestehenden Propagandaorganisationen in wenigen Jahren eine Reihe neuer lebenskräftiger Genossenschaften mit grossen, ansprechenden, wohleingerichteten Warenverteilungsstellen entstanden sein wird — ein Fortschritt, der unter dem heutigen System niemals zu erreichen wäre.*

Einige Aufklärung mag die Frage erfordern, in solchen Städten Zweigverkaufsstellen zu eröffnen, wo die schon bestehenden Genossenschaften nicht Mitglieder der Grosseinkaufsgesellschaft sind. Leider gibt es in Schottland eine Anzahl Genossenschaften, die sich bisher in keiner Weise weder der Grosseinkaufsgesellschaft noch sonst einer Organisation angeschlossen haben; *diese haben vom genossenschaftlichen Standpunkt aus so wenig von einer Genossenschaft an sich als der Privathandel; sie werden von der Bewegung auch entsprechend eingeschätzt.* Zurzeit verhindern diese Genossenschaften nur die Entwicklung wirklicher Genossenschaftsunternehmen, und das Zustandekommen der vorgesehenen Zweiggeschäftsstellen der Grosseinkaufsgesellschaft würde diejenigen aus der Arbeiterbevölkerung in den neuen Läden versammeln, die von der bisher unter ihnen bestehenden Genossenschaftsart nicht befriedigt waren. Die Frage der Umgestaltung dieser Warenverteilungsstellen in Konsumgenossenschaften ist von grosser Wichtigkeit; doch erörtern wir hier ja nur das Prinzip, und es ist daher nicht wesentlich, sich mit Einzelheiten zu befassen. Sollte die Grosseinkaufsgesellschaft die Umwandlung im Sinne haben, so wird es Sache der Direktoren sein, die rechte Methode für die Errichtung und Leitung der Verkaufsstellen zu finden. *Es dürfte keine unüberwindlichen Schwierigkeiten bereiten, die als Kunden an die Verkaufsstellen gewöhnten Leute nach und nach in eine Organisation umzubilden und in einem gehörigen Zeitraume genügend Kapital zusammenzubringen, um schliesslich die Verkaufsstelle von der Grosseinkaufsgesellschaft übernehmen und als eingetragene Genossenschaft weiterführen zu können.* Der Plan hat seine Schwierigkeiten, *doch verdient er bei allen fortschrittlichen und intelligenten Genossenschaftern ernste Beachtung.*

Wir bemerken hierzu, dass bei den Vorberatungen zum jetzigen Statutenentwurf für den V. S. K. auf Grund ähnlicher Bedürfnisse und ähnlicher Erfahrungen ähnliche Aufgaben wie hier in Schottland vorgesehen waren; wir haben jedoch im Verlaufe der Beratungen darauf verzichtet, in den neuen Statuten für den V. S. K. ähnliche Kompetenzen, wie hier die schottische Grosseinkaufsgesellschaft sie ausübt, ausdrücklich zu verlangen, womit allerdings nicht gesagt sein soll, dass der V. S. K. später einmal nicht doch gezwungen werden wird, ähnlich wie die schottische Grosseinkaufsgesellschaft vorzugehen.

Zum Schlusse wollen wir dem Sprecher des L. V. Z. gerne zubilligen, dass die von ihm ausgehende Opposition gegen den neuen Statutenentwurf auch ihr Gutes gehabt hat, indem sie jedenfalls die Ueberzeugung bei der überwiegenden Mehrheit unserer Vertrauensleute gefestigt hat, dass die neuen Statuten, auf vieljährigen praktischen Erfahrungen aufgebaut, eine brauchbare Grundlage für eine weitere gedeihliche Entwicklung des V. S. K. und seiner Glieder darstellen und deshalb von allen Genossenschaften, denen eine Stärkung unserer Gesamtbewegung am Herzen liegt, rückhaltlose Unterstützung verdienen. *Sch.*

Pflichtvergessene Presse.

Im Inseratenteil einer stark verbreiteten Tageszeitung finden wir folgendes Inserat:

Zuckerkarten

werden **zu kaufen gesucht** von einer Hausfrau, deren erhaltene Zuteilung ihr zum Einmachen von Kirschen nicht langt. Schriftliche Offerten unter Chiffre O 684 an die Expedition ds. Bl.

In diesem Inserat wird offen zum Wucherhandel mit den Zuckerkarten aufgefordert. Wenn die betreffende Presse nicht selbst erkennt, dass derartige Inserate zurückzuweisen sind, so ist es die Pflicht der kantonalen Behörden, rechtzeitig diesem Unfug zu steuern.



Wirtschaftliches aus dem VII. Neutralitätsbericht.

(Fortsetzung und Schluss.)

Grosse Schwierigkeiten bot die Beschaffung der nötigen Saatkartoffeln. Mehrere kantonale Behörden haben auch die Vorräte an Speisekartoffeln beschlagnahmt, um sie für die Saat zu verwenden. Bevor der eigene Bedarf einer Gegend gedeckt war, konnte eine Wegnahme von Saatkartoffeln für andere, besonders ausserkantonale Landesteile nicht wohl erfolgen und wäre auch für die Allgemeinheit nich von Vorteil gewesen. Durch die ausserordentlich kalte Witterung im März und April wurde der Transport von Kartoffeln während längerer Zeit überhaupt verunmöglicht. Schliesslich dürfte es aber, dank auch der nachhaltigen Mitarbeit in den Kantonen, unserer Zentralstelle für Kartoffelversorgung doch noch möglich werden, durch die im Inlande aufzubringende und die einzuführende Ware die gesamte Nachfrage nach Saatkartoffeln, wenn teilweise auch verspätet, zu befriedigen. Zweifellos ist eine starke Vermehrung der Anbaufläche für Kartoffeln eingetreten, was für die Zukunft unserer Lebensmittelversorgung von grösster Wichtigkeit ist.

Auch dem Anbau von Sommergetreide und Gemüse aller Art wurde allgemein vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt. In den Tabakbau treibenden Kantonen wurde die Befürchtung laut, die letztjährigen ausserordentlich hohen Tabakpreise könnten zum Schaden der Nahrungsmittelproduktion eine starke Ausdehnung des Tabakbaues zur Folge haben. Auf Anregung einiger beteiligter Kantone erliess deshalb das Volkswirtschaftsdepartement, gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 16. Februar 1917 betreffend die Hebung der landwirtschaftlichen Produktion, am 29. März 1917 eine Verfügung betreffend den Anbau von Tabak und andern nicht der Lebensmittelversorgung des Landes dienenden Pflanzen, wodurch die kantonalen Behörden ermächtigt und beauftragt wurden, eine weitere Ausdehnung des Tabakbaues zu verhindern und nötigenfalls die Anpflanzung von Tabak und andern nicht der Nahrungsmittelversorgung dienenden Pflanzen einzuschränken oder ganz zu verbieten.

Nach dem Bundesratsbeschlusse vom 16. Mai 1917 betreffend die schweizerische Anbaustatistik für das Jahr 1917 soll in der Zeit vom 7. bis 14. Juli 1917 durch eine allgemeine schweizerische Erhebung genau festgestellt werden, wie das Ackerland (ohne

Weinreben, Klee- und Kleegrasäcker), die Gemüsegärten und die zu Notstandspflanzungen benützten Bodenflächen im Jahre 1917 mit Kulturpflanzen angebaut sind. Die Erhebung der Anbauflächen erfolgt im Interesse der Sicherstellung der Versorgung des Landes mit pflanzlichen Nahrungsmitteln, zur Feststellung der Bedeutung der einzelnen Kulturarten (Getreide, Kartoffeln, Feld- und Gartengemüse, Handelsgewächse) in den verschiedenen Landesteilen, sowie zur Gewinnung einer Grundlage für die Förderung des Ackerbaues und zur allfälligen Neubelebung einzelner Kulturen.

Die Einschränkung des Obsthandels, wie sie der Bundesratsbeschluss vom 6. Oktober 1916 verfügt, wurde am 28. April vorübergehend aufgehoben, da dieser Handel zurzeit ohnehin stilliegt. Die Vorarbeiten für die Organisation des diesjährigen Obsthandels sind im Gange.

Für Zuchtvieh wurden im April, nachdem die Ausfuhr seit Anfang Dezember vollständig eingestellt war, wieder eine beschränkte Anzahl Ausfuhrbewilligungen erteilt. Von kantonalen Behörden und aus Züchterkreisen wurden seit Ende Februar unter Hinweis auf den grossen Futtermangel wieder dringende Begehren um Oeffnung der Grenze für den Zuchtviehexport eingereicht. Mit Rücksicht auf die Inlandsversorgung mit tierischen Produkten konnte diesen Begehren nur in beschränktem Masse entsprochen werden. Immerhin wurden in Rücksicht auf die im April eingetretene Futternot dieses Frühjahr etwas mehr Tiere ausgeführt als ursprünglich vorgesehen war.

Die Haltefrist für die prämiierten Zuchtstiere wurde, wie in den beiden Vorjahren, auch dieses Jahr wieder auf 7 Monate heruntergesetzt, damit die abgehenden Stiere zur Zeit der grössten Knappheit an Mastvieh zur Fleischversorgung des Landes herangezogen werden können.

Warenabteilung.

Der Import von Petroleum, Benzin und Benzol hat sich weiterhin in befriedigender Weise vollzogen.

Die Bekämpfung der Warenspekulation und des Wuchers wurde fortgesetzt. Fälle, die uns zur Kenntnis kamen, wurden in Verbindung mit den kantonalen Behörden untersucht und die in Frage kommenden Waren eventuell beschlagnahmt.

Für Kaffee wurden neue Richtpreise bestimmt. Eigentliche Höchstpreise festzusetzen ist für diesen Artikel, in Anbetracht der sehr vielen Qualitäten, schwierig.

Volle Aufmerksamkeit erfordert gegenwärtig die Versorgung unseres Landes mit Speisefett und Speiseöl. Die Importe sind seit längerer Zeit ungenügend, und es ist nicht unwahrscheinlich, dass dieselben in nächster Zeit noch mehr zurückgehen. Dazu kommt, dass auch die Fettproduktion in der Schweiz aus bekannten Gründen sehr stark zurückgegangen ist. Die Notierungen für Speisefette und Speiseöle sind in den Produktionsländern stark gestiegen, und die Knappheit an Ware wird von einzelnen Elementen benützt, um die Preise auch in unserm Lande noch weiter in die Höhe zu treiben. Um die Verhältnisse hinsichtlich der Fettversorgung zu ordnen, wurde im Juli 1916 die Genossenschaft Schweizer. Speiseöl- und Speisefettimportfirmen (Oleo) gegründet. Leider musste diese Organisation, die berufen war, grosse Dienste zu leisten, wieder aufgehoben werden, weil sie für den Bezug von Waren unüberwindlichen Schwierigkeiten begegnete. Wir sind gegenwärtig mit den vier Syndikaten der Lebensmittelbranche in Unterhandlung, um eine neue Organisation zu schaffen, deren Aufgabe es sein soll, die richtige Verteilung von Speisefett und Speiseöl zu überwachen und dafür zu sorgen, dass diese Waren zu den heutigen Verhältnissen entsprechenden Preisen an die Konsumenten abgegeben werden.

In Anbetracht der Fettknappheit muss auch die Frage geprüft werden, ob nicht neue Hilfsmittel für die Beschaffung von Fett nutzbar gemacht werden können. So prüfen wir gegenwärtig die Möglichkeit der Entkeimung des Maises, um aus diesen Keimen Speiseöl und Futterkuchen zu gewinnen. Auch der Entfettung der Knochen muss wohl noch vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt werden.

An einer Versammlung vom 23. März 1917, zu welcher die Kantonsregierungen, sowie die verschiedenen Interessenten und Konsumentenverbände eingeladen waren, wurde der Bundesratsbeschluss vom 23. Februar 1917 betreffend die Einschränkung der Lebenshaltung in Wiedererwägung gezogen. Es wurden dabei namentlich die Fragen diskutiert, ob der eine der fleischlosen Tage in Anbetracht der Markttage nicht vom Dienstag auf den Montag verlegt werden könnte, ob es ferner nicht zweckmässig wäre, an fleischlosen Tagen die Konsumation von Eingeschlacht ebenfalls zu verbieten und ob der Fisch nicht als Fleischspeise bezeichnet werden sollte. Namentlich wurde auch dem Wunsche Ausdruck gegeben, es seien die Bestimmungen, welche gegenwärtig nur für Restaurants und ähnliche Betriebe gelten, auch auf die Privathaushaltungen auszudehnen. Wir haben bis anhin davon Umgang genommen, dem Bundesrate eine Revision seines Beschlusses zu beantragen, von der Erwägung ausgehend, dass es notwendig sei, diese Bestimmungen vorerst einige Zeit praktisch zu handhaben, um zweckdienliche Aenderungen vornehmen zu können. Wir werden in nächster Zeit voraussichtlich auf diese Sache zurückkommen.

Die für die Liebesgabensendungen nach den kriegführenden Ländern zur Ausfuhr bewilligten Quantitäten wurden in Anbetracht der für unsere Landesversorgung stets wachsenden Schwierigkeiten weiter reduziert. Der Versand von Lebensmitteln an Schweizer im Auslande wurde fortgesetzt. Wir leisten unsern Landsleuten mit den verhältnismässig nicht bedeutenden Quantitäten Waren, die wir dadurch der Schweiz entziehen, sehr grosse Dienste und beweisen ihnen, dass ihr Vaterland bestrebt ist, nach Möglichkeit für sie zu sorgen.

Veterinäramt.

Am 13. April 1917 haben wir einen Beschluss betreffend den Verkehr mit Vieh erlassen.

Im Laufe des letzten Winters haben sich die Viehpreise und damit auch die Fleischpreise in weitgehendem Masse gesteigert. Zum Teil ist diese Erscheinung auf Umstände zurückzuführen, die wir mit Erfolg nicht bekämpfen können. Bekanntlich ist der Schweiz sowohl zufolge der Einkaufs- und Transportschwierigkeiten, als auch infolge der Vermahlungsvorschriften für Getreide ein Ausfall an Futtermitteln entstanden, der füglich auf 300,000 Tonnen im Jahre veranschlagt werden darf. Soweit überhaupt Futtermittel importiert wurden, war ihr Preis ein unverhältnismässig hoher, indem er auf das Doppelte und Dreifache des Friedenspreises stieg. Diese Verhältnisse waren um so fühlbarer und in

ihren Konsequenzen um so mächtiger, als die Heuernte im Jahre 1916 qualitativ sehr gering ausfiel und quantitativ zum Teil, weil viel Heu zugrunde ging, zu wünschen übrig liess. Zieht man noch die ausserordentliche und andauernde Winterkälte und den späten Eintritt des Frühlings in Betracht, so sind damit eine ganze Reihe von Elementen gegeben, die die Viehhaltung in sehr ungünstiger Weise beinflussten. Die Milchproduktion ging zurück und der Ernährungszustand des Viehs litt ganz bedeutend. Zufolge des Mindererertrages an Fleisch und Fett mussten an Zahl — so schätzt man — jedenfalls 15% mehr Stück Vieh geschlachtet werden, als dies bei einem normalen Ernährungszustand der Fall gewesen wäre. Dazu kam der Wegfall der Einfuhr an Fleisch und Vieh, und soweit eine solche möglich war (Schweine aus Italien), so war auch hier der Preis ein hoher. Wäre aber auch die Einfuhr von Schlachtochsen möglich gewesen, so hätte sich ihr Preis nicht billiger gestaltet als der inländische Marktpreis, sondern — wenigstens was die Länder, die für uns in Betracht fallen, anbetrifft — eher höher.

Zu diesen objektiven Elementen, die eine Steigerung des Viehpreises zur Folge hatten, gesellten sich weitere, die zum Teil in der Art lagen, wie der Viehhandel betrieben wurde. Zufolge der gesteigerten Nachfrage war dieser viel intensiver als sonst, und es wandten sich ihm eine Menge von Personen zu, die Nichtfachleute waren und die einfach einen leichten Verdienst suchten. Die Ställe der Bauern wurden häufig abgesucht, und die Besuche der Reflektanten waren von stets steigenden Offerten begleitet. Die natürlich gesteigerte Nachfrage bei vermindertem Angebot zog in ihren Nebenerscheinungen eine künstliche Steigerung nach sich, verbunden mit einem nicht mehr gerechtfertigten Preisaufschlag.

Es ist erfahrungsgemäss nicht leicht, solchen Misständen mit Erfolg zu begegnen, und die Meinungen darüber, wie dies geschehen sollte, gingen auseinander. Manche glaubten mit der Festsetzung von Höchstpreisen für Vieh und Fleisch eine praktische Lösung gefunden zu haben, während Fachkreise versichern — und die Erfahrungen, die wir in dieser Kriegszeit machten, bestätigen die Richtigkeit dieser Auffassung — dass damit allein nicht geholfen ist. Höchstpreise werden, wenn sie nicht durch dazu gehörige wirtschaftliche Organisationen unterstützt werden können, tatsächlich Mindestpreise und können namentlich dann, wenn die Verkaufsobjekte in Qualität und Ergiebigkeit so verschieden sind, wie dies für Schlachttiere zutrifft, direkt zu einer Preissteigerung resp. zu einer Anwendung höherer Preise auf minderwertige Objekte führen. Wir haben uns daher nie — auch heute noch nicht — zu der Ansicht bekennen können, dass die Lösung einfach in der Festsetzung von Höchstpreisen für Vieh und Fleisch liege. Dagegen kann die Einführung solcher in Verbindung mit andern Massregeln in Betracht kommen, die die Innehaltung der Preise zu sichern geeignet sind.

Wir haben den ganzen Komplex der in Betracht fallenden Fragen wiederholt mit Interessentenkreisen und Sachverständigen besprochen und sind schliesslich zu der Lösung gelangt, die in dem erwähnten Bundesratsbeschluss liegt, wobei wir uns nicht verhehlen, dass die Durchführung eine schwierige sein dürfte, ohne alle Teile zu befriedigen.

Der Beschluss bezweckt vor allem aus, dem allzu intensiven Viehhandel entgegenzutreten. Deshalb verbietet er den Verkauf von Vieh durch Landwirte, falls dieses nicht mindestens zwei Monate im Besitze des Eigentümers sich befunden hat. Die Kontrolle wird dadurch vollzogen, dass für jede Handänderung eines Tieres, auch innerhalb des Inspektionskreises, ein Gesundheitsschein notwendig erklärt wird, der nur ausgestellt werden darf, falls die materiellen Voraussetzungen für dessen Verabfolgung vorliegen. Ebenso soll auf Märkten und bei ähnlichen Veranstaltungen ein Stück Vieh nur einmal verkauft werden dürfen. Damit soll den Kettengeschäften entgegengetreten werden, wie sie sich oft auch auf Viehmärkten abspielen. Der Bundesratsbeschluss regelt dann weiter den Ankauf von Vieh durch die Metzgereien. Diese müssen über ihre Bedürfnisse eine Erklärung ausstellen und erhalten die Bewilligung zu entsprechendem Vieh- oder Fleischaufkauf, und zwar innerhalb des Wohnsitzkantons durch die kantonalen Behörden. Metzger dürfen das gekaufte Vieh nicht weiterverkaufen; sie haben es zu schlachten.

Die aufgestellten Vorschriften erlauben eine Kontingentierung der Viehzuteilung an die Metzgereien und eine eventuelle Beschränkung des Kontingents, wenn Viehmangel eintritt. Grosschlächtereien und Fleischwarenfabriken werden einer besondern Aufsicht unterstellt.

Wichtig sind sodann die Vorschriften über den Viehhandel. Dieser darf nur auf Grund einer Bewilligung ausgeübt werden, die bloss an Personen erteilt werden darf, die dieses Gewerbe schon vor dem 1. August 1914 mit Hilfe von eigenen oder gemieteten Ställen betrieben haben und es noch bei Erlass des Bundesratsbeschlusses unter den gleichen Bedingungen weiterführen. Für das Gebiet eines Kantons erteilen die kantonalen Behörden die Bewilligung. Wer in mehreren Kantonen den Viehhandel betreiben will, bedarf einer Bewilligung des schweizerischen Veterinäramtes. Die Viehhändler haben Gebühren zu entrichten und Kaution zu stellen, die in dem Beschluss näher umschrieben sind. Die Tendenz dieser Bestimmungen geht dahin, die Zahl der Viehhändler zu beschränken, um damit die künstlich gesteigerte Nachfrage nach Schlachtvieh zu bekämpfen. In Beziehung auf die Art des Geschäftsbetriebes ist wichtig die Bestimmung, dass Viehhändler nicht an andere Händler verkaufen dürfen. Auch diese Bestimmung soll den bereits erwähnten Kettengeschäften entgegentreten.

Aber auch diese gewiss einschneidenden Bestimmungen schienen uns auf die Dauer keine befriedigende Lösung der Frage zu bieten. Der Bundesrat erteilte daher dem Volkswirtschaftsdepartement noch eine Reihe von sehr wichtigen Kompetenzen, die sich im Rechte der weitern Beschränkung des Viehhandels, der Einführung der Enteignung, der Festsetzung von Höchstpreisen und der Schaffung von Verkaufs- und Ankaufsorganisationen für Schlachtvieh und für den Viehexport zusammenfassen lassen. Auf Grund dieser Bestimmung hat sich das Volkswirtschaftsdepartement entschlossen, eine eidgenössische Anstalt für die Schlachtviehversorgung ins Leben zu rufen, welche sich an die bereits bestehende Organisation für Beschaffung von Schlachtvieh für die Armee anschliesst und diese erweitert. Der Aufgabe angemessen, qualifiziert sich die Verfügung des Volkswirtschaftsdepartements als das Statut einer Handelsunternehmung, die von Fachmännern geleitet, tunlichste Bewegungsfreiheit haben muss, um ihre Aufgabe richtig zu erfüllen. Die Leitung der Anstalt wird einem Vorstand übertragen, der aus Fachmännern besteht. Ihm ist eine

Aufsichtskommission beigegeben, in der die verschiedenen Bevölkerungs- und Interessentenkreise vertreten sind. Die so geschaffene Organisation tritt für einmal neben den Viehhandel. Sie hat vor diesem das Recht voraus, Schlachtvieh zu enteignen, falls sie ihren Bedarf nicht durch freihändigen Ankauf, der sich nach vom Departemente festgesetzten Preisen zu vollziehen hat, decken kann. Die Anstalt soll von Anfang an die Bedürfnisse der Armee decken, diejenigen der Zivilbevölkerung nur soweit dies nötig ist. Richten sich die Metzgerschaft und der Viehandel in ihren Geschäften nach den vom Departemente für die Anstalt aufgestellten Preisen, und wird so ein allmählicher Abbau derselben möglich, so ist der Zweck der Anstallt erfüllt, und die Einführung eines Schlachtviehmonopols nicht notwendig. Tritt dies aber nicht ein, so kann der Anstalt, nachdem sie inzwischen ihre Organisation entwickelt hat, in einer noch festzusetzenden Form das alleinige Recht der Beschaffung von Schlachtvieh verliehen werden. Die sofortige Einführung des Monopols ist materiell unmöglich. Die Tätigkeit des freien Handels muss erst durch die Anstalt nach und nach ersetzt werden können, und dies ist bloss auf Grund einer durchgebildeten Organisation möglich, die nicht von heute auf morgen geschaffen werden kann. Deshalb schien die vom Departement gewählte Lösung diesem als die zutreffende, und seine Meinung wurde auch von den konsultierten Sachverständigen und Interessenten geteilt.

Die gesamte Aktion ist natürlich mit diesen Massregeln nicht abgeschlossen, sondern erst eröffnet, und Aenderungen der getroffenen Massnahmen, sowie Anpassung an die Bedürfnisse sind in dieser sehr schwierig zu lösenden Materie nicht ausgeschlossen, sondern sogar zu erwarten.

Fürsorgeamt.

Das im April 1917 errichtete, dem schweizerischen Volkswirtschaftsdepartement zugeteilte und der Leitung des Herrn Regierungsrat Dr. F. Mangold, von Basel, unterstellte eidgenössische Fürsorgeamt hat als erste Aufgabe den Vollzug des Bundesratsbeschlusses vom 4. April 1917 über die Abgabe von Milch zu herabgesetzten Preisen übernommen. Es hat die Ausführungsvorschriften zu diesem Beschlusse entworfen und von einer Kommission von 9 Delegierten einzelner Kantone, wirtschaftlicher Verbände und der Notstandskommission der schweizerischen Arbeiterschaft vorberaten lassen. In einer Konferenz vom 25. April, wozu das Volkswirtschaftsdepartement und das Militärdepartement wiederum Vertreter der Kantone und der übrigen genannten Interessenkreise eingeladen hatte, wurden diese Ausführungsvorsclriften beraten und genehmigt.

Einer am 11. April ergangenen Einladung des Volkswirtschaftsdepartements, Vorschläge für die Ausführungsvorschriften zu machen, haben neun Kantonsregierungen Folge geleistet. Die Ansichten der Regierungen über die Ausdehnung der Hülfsaktion gingen weit auseinander und waren deshalb nicht in eine Formel zu bringen. Im ganzen wurden aber dem Vorentwurf die sozial weitestgehenden Vorschläge zugrunde gelegt.

Der Vorschlag, vier Kategorien von Gemeinden vorzusehen, beliebte nicht; es wurden daher drei aufgestellt: für grosse Städte und ihre Vororte, für mittlere Gemeinden und für ländliche Orte. Die Einkommensgrenzen sind gegenüber der Notstandsaktion zur Abgabe von Zucker und Reis wesentlich weiter gezogen worden. Ausserdem sind Abweichungen nach oben als zulässig erklärt worden. Der Kreis der Berechtigten wird somit um ein Beträchtliches wachsen. Damit in den einzelnen Gemeinden eine tatkräftige Hülfe erfolge, ist als Minimalmenge Milch, auf die ein Berechtigter Anspruch hat, 0,6 Liter festgesetzt worden, und da die Vorarbeiten in den Kantonen und Gemeinden nicht rechtzeitig hatten getroffen werden können, wurden die Kantonsregierungen eingeladen, den Berechtigten den seit 1. Mai zuviel bezahlten Preis für die Milch zu vergüten (vgl. das Kreisschreiben des Volkswirtschaftsdepartements vom 27. April an die Kantonsregierungen).

Im Laufe des Monats Mai sind die auf dem Bundesratsbeschlusse vom 4. April 1917 und auf den Ausführungsvorschriften vom 27. April beruhenden Beschlüsse der Kantonsregierungen über die Milchverteilung und die Abgabe von Konsummilch zu herabgesetztem Preise eingegangen, vom Fürsorgeamt geprüft und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden. Zuhanden der Fürsorgekommissionen hat das eidgenössische Fürsorgeamt Erläuterungen zu den Ausführungsvorschriften herausgegeben.

Das Militärdepartement und das Volkswirtschaftsdepartement beabsichtigen, die Abgabe von Brot zu herabgesetztem Preise zu denselben Bedingungen, wie für die Milch erfolgen zu lassen. Das würde auch für dieses Lebensmittel eine beträchtliche Erweiterung des Kreises der Berechtigten aber auch wesentlich grössere Ausgaben des Bundes, der Kantone und der Gemeinden zur Folge haben.

Das eidgenössische Fürsorgeamt wird dann auch diesen Teil der Hülfsaktion des Bundes übernehmen und damit das Oberkriegskommissariat etwas entlasten. Für die Abgabe der beiden wichtigsten Lebensmittel aber, für Brot und Milch, zu herabgesetztem Preise werden dieselben Grundsätze gelten. Die Hülfsaktion wird von einer einheitlichern Auffassung geteilt sein, und damit wird einem von verschiedenen Seiten geäusserten Wunsche Rechnung getragen.

Dem eidgenössischen Fürsorgeamt werden weitere, die Volksernährung berührende Fragen zur Behandlung übertragen werden; es soll die Zentralstelle sein für die Fürsorgetätigkeit des Bundes.



Volkswirtschaft

Eidgenössische Zentralstelle für Butterversorgung. Zum Zwecke der Förderung der Butterproduktion und einer möglichst gleichmässigen Versorgung des Landes mit Butter ist vom schweiz. Volkswirtschaftsdepartement eine «Eidgen. Zentralstelle für Butterversorgung» errichtet. Diese steht unter der Leitung eines Vorstandes von drei Mitgliedern. Die Zentralstelle wird durch Vereinbarungen mit Milch- und Butterproduzenten die tunlichst gerechte Verteilung der zur Verfügung stehenden Butter auf die verschiedenen Landesteile zu regeln suchen und dabei namentlich auf die Versorgung der Bevölkerungszentren Rücksicht nehmen. Die Zentralstelle kann den Vertrieb der Butter selbst übernehmen und durch ihre Organe besorgen lassen, oder aber über den Betrieb besondere Vorschriften aufstellen und diesen ganz oder teilweise den privaten Organisationen der Milch- und Butterproduzenten und des Butterhandels übertragen. Sie wird sich bestehender

Einrichtungen, insbesondere des Zentralverbandes schweiz. Milchproduzenten und seiner Sektionen bedienen. Bei der Verteilung der Butter wird sie, soweit dies im Hinblick auf die Butterversorgung angeht, auf den Handel, insbesondere auf den Kleinhandel, Rücksicht nehmen. Sie wird Massnahmen treffen, um für die Zeiten verminderter Produktion angemessene Buttervorräte anzulegen. Soweit die Zentralstelle sich das Verfügungsrecht über Butter nicht durch Vereinbarungen sichern kann, wird sie ermächtigt, solche bei Butterproduzenten um die Höchstpreise zu beziehen. Die Butter ist nach den von der Zentralstelle getroffenen Anordnungen abzuliefern und darf nicht für andere Zwecke verwendet werden. — Von jedem Kilogramm verkaufter Butter hat der Produzent 10 Rappen an die Zentralstelle für Butterversorgung abzuliefern.

Abschaffung der fleischlosen Tage. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 11. Juni seinen Beschluss betr. die Einschränkung der Lebenshaltung einer Revision unterzogen und denselben in neuer Fassung herausgegeben. Die wichtigste Aenderung besteht darin, dass die fleischlosen Tage abgeschafft werden. Bei dieser Neuerung liess sich der Bundesrat von der Erwägung leiten, dass diejenigen Nahrungsmittel, die als Ersatz des Fleisches dienen können, nur in ungenügender Menge vorhanden sind. Speziell gilt dies für den Käse, dessen Produktion im vergangenen Winter und Frühjahr einen nie vorgekommenen Tiefstand erreicht hat. Es ist aber notorisch, dass an Stelle des Fleisches vielfach ein starker Käseverbrauch getreten ist. Aehnlich stehen die Verhältnisse für die Eier, die ebenfalls teuer und schwer zu beschaffen sind. Aber auch in der Zufuhr von anderen Lebensmitteln, die anstatt des Fleisches konsumiert werden können, sind grössere Schwierigkeiten zu verzeichnen, als im letzen Winter. Unter solchen Verhältnissen erscheint speziell auch mit Rücksicht auf die Tatsache, dass wenigstens binnen einiger Wochen eine Verbesserung der Schlachtviehauffuhr zu erwarten ist, die Abschaffung der fleischlosen Tage als gerechtfertigt. Hiefür spricht auch die Inkonsequenz, die dadurch entstanden, dass an diesen Tagen der Genuss des sogenannten Eingeschlachteten zulässig ist. Dieser ist infolgedessen im Preise stark gestiegen, so dass es von den Bevölkerungsklassen mit bescheidenem Einkommen kaum mehr konsumiert werden kann. Eine Unterdrückung dieser Ausnahme aber würde für den Betrieb der Gasthöfe und Wirtschaften grosse Schwierigkeiten schaffen.

Im übrigen entsprechen die Bestimmungen des neuen Bundesratsbeschlusses den bisherigen. Nach wie vor darf also in Gasthöfen, Restaurants, Wirtschaften, Pensionen und ähnlichen Betrieben mit einer Mahlzeit nur ein Fleisch oder eine Eierspeise genossen werden. Als Fleisch gelten auch Geflügel und Wildpret, sowie selbstverständlich auch sogenanntes Eingeschlachtes. Dagegen ist die Abgabe von Fischen neben einer Fleischspeise gestattet. Für Privathaushaltungen gilt diese Bestimmung nicht, dagegen ist mit Rücksicht auf die Zeitläufe jedermann eine Vereinfachung der Lebenshaltung dringend zu empfehlen. Als Neuerung ist noch zu erwähnen, dass auch Käse an Mahlzeiten mit einer Fleisch- oder Eierspeise nicht mehr abgegeben werden darf. Bisher galt diese Bestimmung bloss für Butter. Die Verwendung von Butter und Käse für die Herstellung von Speisen bleibt selbstverständlich vorbehalten. Das Verbot des Verkaufs von Rahm und von Speisen und Waren, die mit Hilfe von Rahm hergestellt werden, bleibt aufrecht. Der neue Beschluss tritt am 12. Juni 1917 in Kraft.

Kreiskonferenzen

Frühjahrsversammlung des X. Kreises in Lugano. Sonntag, den 20. Mai, fand die ordentliche Frühjahrskonferenz des X. Kreises im grossen Saale des Gemeinderates in Lugano statt, welcher zahlreiche Delegierte der Tessinervereine beiwohnten. 27 Konsumvereine waren durch 56 Delegierte vertreten.

Herr Präsident Casali eröffnete um 9 Uhr die Versammlung, indem er alle Anwesenden, besonders aber Herrn Dr. Schär vom V. S. K. willkommen hiess; er berichtete kurz über die vom Ausschuss seit der letzten Kreisversammlung geleistete Arbeit, und wies hin auf die bei der Versorgung von Zucker und Reis, sowie von andern Artikeln zu überwindenden Schwierigkeiten. Herr Hübner, als Vertreter des V. S. K. im Kanton Tessin, machte besonders auf die Tätigkeit des V. S. K. bezüglich der Versorgung der Verbandsvereine mit Lebensmitteln aufmerksam, sowie auf die von den Verbandsbehörden bei den Bundes- und Kantonsbehörden unternommenen Schritte. Seine Ausführungen wurden durch eine Reihe aktueller Mitteilungen des Herrn Dr. Schär ergänzt.

Ohne Diskussion wurden die vom V. S. K. unterbreiteten Anträge angenommen, die der Delegiertenversammlung in Luzern vorzulegen sind (Statutenrevision, Liegenschaftsankäufe und Volksversicherung). Anschliessend an die Frage betreffend Errichtung eines Lagerhauses in Bussigny erachtet Präsident Casali es als zweckmässig, den Verbandsbehörden nunmehr lebhaft zu empfehlen, die Errichtung eines Zentraldepots im Kanton Tessin ernstlich ins Auge zu fassen.

Der vorgelegte Antrag betreffend Entschädigung an die Kreisvorstände, gibt Veranlassung zu einer lebhaften Diskussion. Die Versammlung der Kreispräsidenten hatte seinerzeit beschlossen, zu beantragen, dass den Kreisverbänden Fr. 1.— Entschädigung auf je 10,000 Franken statt erst auf je 20,000 Verbandsumsatz zugebilligt werden sollte.

Herr Bobbià legt einen weiteren Antrag vor und zwar in dem Sinne, dass die jährliche Entschädigung in gleichförmiger Weise allen Kreisen gewährt werden müsse und begründet seinen Antrag. Die Versammlung nimmt diesen letzten Antrag an, welcher der Luzerner Delegiertenversammlung unterbreitet werden wird.

Herr Präsident Casali nimmt nochmals das Wort, um über den Antrag bezüglich der Wahl einer Musterverkäuferin zu berichten, und gibt Mitteilung über die in diesem Sinne bei den Verbandsbehörden unternommenen Schritte. Auf Antrag dieser letzteren wird diese Frage vorläufig verschoben, um nach der eventuellen Genehmigung der neuen Verbandsstatuten wieder aufgenommen zu werden, da die neuen Statuten eine bessere Rücksichtnahme der Wünsche der Tessinervereine gestatten werden.

Sodann wurde zum Traktandum «Errichtung einer Oelmühle» geschritten. Der grösste Teil der Delegierten hat dem aus der Initiative der K. G.

Rancate hervorgegangenen und dem Kreisausschuss vorgelegten Antrag, zugestimmt. Nach lebhafter Diskussion, wird beschlossen, eine Kommission zum weiteren Studium und Förderung der Angelegenheit zu wählen. Diese Kommission besteht aus den Vereinen von: Rancate, Mendrisio, Chiasso, Lugano, Bellinzona, Montagnola, Novaggio, Biasca, Balerna, Arogno und Genestrerio.

Beim Traktandum «Verschiedenem» wird von mehreren Seiten die irrationelle und ungenügende Maisverteilung an die Vereine seitens des Oberkriegskommissariates, sowie das Verteilungssystem selbst, welches zu Missbräuchen und Begünstigungen führe, kritisiert; von den zu dieser Frage eingereichten Anträgen wird demjenigen von Präsident Casali zugestimmt; danach soll eine Eingabe an die Kantonsregierung (Abteilung Verproviantierung) vorbereitet werden, in welcher verlangt wird, dass den Vereinen das auf Grund ihrer Mitgliederzahl zukommende Quantum Mais entweder direkt an die Konsumvereine, oder durch die kantonale landwirtschaftliche Genossenschaft geliefert werde, welch letztere sich auch bereit erklärt habe, den Mais für Rechnung unserer Genossenschaften ausmahlen zu lassen.

Nachdem der Vorsitzende ein Telegramm des Herrn Francesco Rusca aus Rom verlesen hatte, worin dem Wunsche nach intensiver Ausbreitung des Genossenschaftsgedankens Ausdruck gegeben wurde, konnte die Sitzung um 12¼ Uhr geschlossen werden.

Herr Casali lud sämtliche Anwesenden ein, an der vorgesehenen Seefahrt nach Caprino teilzunehmen. Zwei Motorboote führten die Delegierten nach der bekannten «Cantine di Caprino», woselbst ein treffliches Mittagessen serviert wurde.

Kreisversammlung in Neuenburg am 20. Mai 1917. Einer nun schon mehrjährigen Tradition entsprechend, hielten die beiden Kreise I und II ihre Frühjahrsversammlung auch diesmal gemeinsam ab. Sie fand am 20. Mai 1917 in Neuenburg statt und war von Delegierten aus allen Teilen der Westschweiz besucht, welche vom Präsidenten des II. Kreises, Herrn Ch. U. Perret, herzlich begrüsst wurden. Als Vertreter des Verbandes waren die Herren Maire, Mitglied der Verwaltungskommission, Kradolfer und Hof erschienen.

Nach Verlesen zweier, vom Sekretär des ersten Kreises, Herrn Maillard, sehr sorgfältig abgefasster Versammlungsprotokolle, konnte die Anwesenheit von etwa 100 Delegierten festgestellt werden, die 36 Vereine vertraten. Unmittelbar darauf wurde in die Behandlung der sehr reichhaltigen Traktandenliste eingetreten. Diese umschloss in der Hauptsache jene Fragen und Gegenstände, die den kommenden Delegiertentag beschäftigen werden.

Herr Maire referiert kurz über die nach Konsultation der Kreise angenommenen Aenderungen am Statutenentwurf. In der anschliessenden Diskussion werden einige Detailpunkte näher erörtert. Mit schwacher Mehrheit entscheidet die Versammlung sich dafür, dass in Luzern eine Beschneidung der Kompetenzen des Aufsichtsrates zu beantragen sei und zwar in dem Sinne, dass der letztere in Hinsicht auf Kauf und Verkauf von Immobilien, sowie in bezug auf Neubauten nicht mehr über Gelder bis zum Betrage von Fr. 500,000, sondern nur über 300,000 verfügen darf. Mit allen gegen eine Stimme wird ferner beschlossen, auf eine Modifikation des Art. 53 hinzuwirken, indem die Beiträge des V. S. K. an die Kreisverbände auf Fr. 1.— per Fr. 10,000.— Warenbezug oder im Minimum Fr. 200.— betragen sollen. Jahresbericht und Rechnung des Verbandes gaben zu einigen Anfragen Veranlassung, welche Herr Maire unter Hervorhebung der stets wachsenden Schwierigkeiten in der Lebensmittelversorgung des Landes beantwortet.

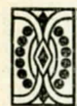
Zur einstimmigen Annahme gelangen im weiteren zwei an die Verwaltungskommission weiter zuleitende Wünsche. Im ersteren dieser Wünsche wird ausgedrückt, dass der V. S. K. als Inhaber der meisten Aktien des Unternehmens Bell A. G. in der Verwaltung dieser Gesellschaft einen vorherrschenden Einfluss ausübe, damit das Unternehmen in bestmöglichster Weise den Interessen der Genossenschafter dienstbar gemacht werde. Der zweite Wunsch geht dahin, die Verwaltungskommission möge bei der Eidgenossenschaft dahin wirken, dass neue Erhöhungen des Milchpreises vom Monat November ab vermieden werden.

Den Anträgen der Verwaltungskommission und des Aufsichtsrates bezüglich Ankauf von zwei Gebäulichkeiten in Basel wird keinerlei Opposition gemacht, ebensowenig auf dem Kreditbegehren für die Errichtung einer Niederlage in Bussigny. Der in bezug auf die letztere Angelegenheit vorgeschlagenen Lösung wird rückhaltlos zugestimmt.

Gleicherweise findet auch das Projekt der schweiz. Volksversicherung die Billigung der westschweizerischen Genossenschafter. Nur über den Sitz der neuen Genossenschaft entspinnt sich eine längere Debatte. Der Antrag der Verbandsbehörden, der auf eine Zentralisierung der gesamten genossenschaftlichen Tätigkeit in Basel hinausläuft, wird von einigen Rednern lebhaft bekämpft. Da es sich bei der neuen Gründung um eine Institution handelt, die sich von allen frühern Einrichtungen wesentlich unterscheidet und ganz anders gearteten Operationen obzuliegen hat, sprechen wenig Gründe dafür, den Sitz des Unternehmens gerade nach Basel zu verlegen. Das Allgemeininteresse und die Bedürfnisse der Propaganda sprechen eher zu Gunsten der Dezentralisation. Die schweizerische Volksversicherung auf genossenschaftlicher Grundlage könnte nur gewinnen, wenn sie ihre Zentrale in Luzern, Bern oder einer westschweizerischen Stadt erhielte. Von diesem Gesichtspunkt aus werden die Delegierten der romanischen Schweiz jeden Antrag auf Dezentralisation der genossenschaftlichen Einrichtungen unterstützen.

Ueber die in Aussicht genommene Gründung des «Coopérateur suisse» erstattet kurz Herr Perret Bericht. Bis zur Stunde haben sich 35 Vereine der beiden Kreise zum Abonnement von 568 Exemplaren verpflichtet. Weitere 46 Vereine gaben noch keine Antwort; unter ihnen befinden sich mehrere, die wohl in der Lage wären, das Unternehmen wirksam zu unterstützen. Der Berichterstatter betont den Nutzen, welcher der Bewegung aus der Schaffung des geplanten Organs erwachsen würde und wird in seinen Darlegungen allseitig unterstützt. Neue Anstrengungen sollen gemacht werden, um den «Coopérateur suisse» bald erscheinen zu lassen.

Der Verein von St-Immer anerbietet sich, die Herbstversammlung des II. Kreises zu organisieren, die zugleich mit der Feier des fünfzigjährigen Bestandes des genannten Vereins stattzufinden hätte. Mit Begeisterung wird diesem Anerbietung zugestimmt.




Aus unserer Bewegung

Court. Unser Verbandsverein in Court hat im Rechnungsjahre 1915/16, abgeschlossen am 30. September 1916, einen Umsatz von Fr. 80,223.15 erzielt. Der Rohüberschuss aus diesem Verkehr nach Abzug der Rückvergütung in der Höhe von Fr. 4813.40 (6% des Gesamtumsatzes) beläuft sich auf Fr. 6684.55. Dazu kommen die Zinseneinnahmen und Vergütungen von Lieferanten im Betrage von Fr. 279.10 und der Vortrag vom Vorjahre mit Fr. 110.98. Dagegen kommen in Abzug die Betriebskosten in der Höhe von Fr. 5558.61. Der reine Ueberschuss beziffert sich dann noch auf Fr. 1515.02. Angaben über seine Verwendung fehlen im Berichte. Der Stand der Genossenschaft ist gut. Das Warenlager mit Einschluss des Ladenkassenbestandes hat einen Wert von Fr. 27,461.90 und steht mit Fr. 24,000.— in der Bilanz. Die Ausstände nach Abzug der Rückvergütung belaufen sich auf Fr. 2500.—. Die Kasse weist einen Saldo von Fr. 510.57 auf. Ein Bankguthaben bei der Berner Kantonalbank beziffert sich auf Fr. 1730.60. Die Mobilien stehen mit Fr. 10.— zu Buch. Die Lieferantenschulden machen einen Betrag von Fr. 5993.75 aus. Von den Mitgliedern sind der Genossenschaft Fr. 7280.— Obligationen (Aktien der ehemaligen Aktiengesellschaft) und Fr. 1362.40 Anteilscheine zur Verfügung gestellt. Das Genossenschaftsvermögen hat schliesslich einen Bestand von Fr. 12,600.— erreicht.

Zug. (A. G.-Korr.) In No. 23 des «Schweiz. Konsum-Verein» ist ein kurzer Bericht erschienen über die Tätigkeit und Missgeschicke der Allg. Konsumgenossenschaft Zug. Ich möchte die gemachten Ausführungen in keiner Weise als unrichtig bezeichnen, nur erlaube ich mir zu bemerken, dass sich dieser Bericht auf das Betriebsjahr 1915/16 bezieht. — Eine Reorganisation und Sanierung war vonnöten und ist dies auch, soweit tunlich, geschehen.

Mit Ende Juni d. J. ist wiederum ein Betriebsjahr zu Ende und ist auch in diesem Jahre der Umsatz wieder gestiegen; wäre die Rationierung der Lebensmittel nicht nötig gewesen und immer genügend Waren vorhanden, so würde die Zunahme vermutlich noch grösser sein, wie dies jedenfalls noch bei manchem Verein der Fall sein dürfte.

Was mich noch angenehmer berührt als einige tausend Franken Mehrumsatz ist das Zutrauen, das die Genossenschaft bei ihren Mitgliedern wieder geniesst und wird auch das Rechnungsergebnis für das Jahr 1916/17 ein anderes Bild zeigen.



Sprechsaal

Der Konsequenzen wegen. In Nr. 20 des «Schweiz. Konsum-Verein» wurde darauf hingewiesen, dass die Mitglieder von Konsumvereinen an vielen Orten beim Bezug rationierter Lebensmittel schlecht daran sind, besonders wenn sie in einer Gemeinde wohnen, in welcher keine Konsumfiliale besteht. In diesem Falle sind die betreffenden Mitglieder genötigt, die rationierten Lebensmittel beim Privathändler zu beziehen, wodurch allerlei Unzukömmlichkeiten entstehen. Die Händler machen sich die Zwangslage der Konsumenten zunutze, so dass mit dem Bezug der rationierten Waren allerlei andere Artikel gekauft werden müssen. Diese Zustände bedeuten nicht nur für die in Frage kommenden Konsumenten, sondern auch für die Mitglieder eine Schädigung.

Nach der oben erwähnten Mitteilung im «Schweiz. Konsum-Verein» haben in Lauffohr (Bezirk Brugg) ähnliche Verhältnisse bestanden. Jedoch ist den dortigen Genossenschaftern gestattet worden, die Monopolwaren Zucker und Reis in ihrer Genossenschaft in Brugg zu beziehen.

In *Binningen* (Baselland) besteht das eigentümliche Verhältnis, dass viele Einwohner dem A. C. V. Basel als Mitglied angehören, obwohl die Konsumgenossenschaft Birseck dort zirka 600 Mitglieder zählt und verschiedene Filialen betreibt. Die grosse Zahl von Mitgliedern beim A. C. V. (über 900) erklärt sich aus dem Umstand, dass die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Basel und Binningen ausserordentlich rege sind. Ein sehr grosser Teil der unselbständig erwerbenden Personen arbeitet in Basel, kauft in Basel und dabei selbstverständlich auch im A. C. V. Den Binninger Genossenschaftern wird der Einkauf im A. C. V. dadurch erleichtert, dass der A. C. V. schon seit dem Jahre 1891 eine Filiale ganz nahe der Grenze zwischen Binningen und Basel betreibt. Gleichwohl können die Binninger Mitglieder des A. C. V. die Monopolwaren nicht beim A. C. V. beziehen, eben der erwähnten Grenze wegen. Sie wandten sich deshalb mit einem Gesuch an den Gemeinderat, dieser möge dafür besorgt sein, dass dem A. C. V. durch den V. S. K. das für die 900 Binninger Mitglieder benötigte Quantum Zucker und Reis zugewiesen werde, damit diese die Monopolwaren in den Läden ihrer Genossenschaft beziehen könnten.

Der Binninger Gemeinderat hatte das Gesuch in befürwortendem Sinne an die Basellandschaftliche Regierung gewiesen. Diese hat jedoch, wie dem A. C. V. mitgeteilt wurde, das Begehren «der Konsequenzen wegen» abgewiesen. Welcher Art diese Konsequenzen wären, wird in dem regierungsrätlichen Entscheid nicht gesagt. Man kann deshalb nur vermuten und hat dabei einen weiten Spielraum. Unter der Hand wird vermutet, dass die Ablehnung des Gesuches auf eine Eingabe der Binninger Spezierer zurückzuführen ist, die sich sofort nach Bekanntwerden des Vorgehens der Binninger Konsumenten mit einer Gegeneingabe an den Gemeinderat wandten. Man vermutet also, dass die Regierung von Baselland es mit ihrer Pflicht vereinbaren kann, wenn sie die Interessen einiger Spezierer den Interessen einer grossen Zahl von Einwohnern voranstellt. Die Konsequenzen sollen (vermutlich) unter anderm auch darin bestehen, dass jeder Spezereihändler der Stadt Basel das gleiche Recht hätte beanspruchen können, wenn dem Begehren des A. C. V. betr. Annahme der Rationsmarken der Binninger Genossenschafter entsprochen worden wäre. Weitere Konsequenzen wären vermutlich, dass nicht nur die Binninger, sondern auch die A. C. V.-Mitglieder anderer Gemeinden des Baselbiets die Monopolartikel in den Läden des A. C. V. beziehen würden.

Aber, wie gesagt, das sind alles nur Vermutungen, was unter «der Konsequenzen wegen» zu verstehen ist. Es ist klar, dass sich sowohl die Binninger Genossenschafter, wie auch die Verwaltung des A. C. V. für die wirklichen Ursachen des ablehnenden Bescheides interessieren mussten. Da nahmen denn die vermuteten Konsequenzen greifbare Gestalt an durch die Tatsache, dass sich auch die Verwaltung der *Konsumgenossenschaft Birseck* zu dem Begehren der Binninger Genossenschafter geäussert hatte. Auf Befragen erklärte sie, dass sie aus *freundnachbarlichen Rücksichten* keine Stellung zu dieser Frage nehmen könne, dagegen werde die Regierung «konsequenzenhalber» dem Begehren kaum entsprechen dürfen. Dass die Binninger Genossenschafter über diese freundnachbarliche Ansicht der Birsecker höchst «erfreut» sind, braucht wohl nicht besonders betont zu werden, ebensowenig, dass sie sich mit dem Entscheid der basellandschaftlichen Regierung nicht zufrieden geben und nicht ruhen werden, bis die überflüssigen Grenzpfähle in Sachen der Lebensmittelversorgung beseitigt sind. In einer oder der andern Richtung muss dieses Ziel erreicht werden.

Aus obigen Tatsachen geht hervor, dass das Wort von der «Konsequenz» in Oberwil geprägt worden ist. Ob es nur auf schriftlichem Wege der basellandschaftlichen Regierung zur Kenntnis kam oder ob noch «gewisse Kräfte» in Liestal persönlich gewirkt haben, entzieht sich unserer Kenntnis. Jedenfalls sind die Binninger Mitglieder des A. C. V. der Ansicht, eine solche freundnachbarliche Gesinnung könne, wie man sagt, «der Teufel holen». Dagegen dürfte die basellandschaftliche Regierung den Birseckern Dank wissen, dass sie ihr geholfen haben, in dieser Frage «den Rank zu finden». *F.*



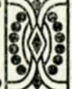

Genossenschaftl. Volksblatt

Wochenausgabe.

Einzelabonnements per Jahr Fr. 3.15. Kollektivabonnements für Vereine Fr. 2.— per Jahr und Mitglied.

Inhalt der Nummer 24 vom 15. Juni.

Hauswirtschaftliche Ratschläge betr. Konservieren der Lebensmittel. — Mehr Milch in Arbeiterfamilien. — Mahnruf an die Verbraucher von Hausbrandkohlen. — Genossenschaftliche Frauenkorrespondenz. — Beerenobstkultur. — D's Müetti. — Diverses. — Ueber Saccharin. — Hilfe bei Erstickungsgefahr durch «Verschlucken». — Feuilleton: Jugendfreunde. Von Fritz Müller.

Mitteilungen der Redaktion

Die Detailpreise der schweiz. Konsumvereine. Der heutigen Nummer 24 des «Schweiz. Konsum-Verein» werden die Resultate der März-Preisstatistik des V. S. K. beigelegt.

Redaktionsschluss 13. Juni.



VIRIBVS
VNITIS
V.S.K.
U.S.C.